

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-338052](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338052)

Genealogie.

Deutschland. Kaiser Wilhelm I., König von Preußen, geb. 22. März 1797, reg. j. 9. Okt. 1858, regierender König seit 2. Jan. 1861, als deutscher Kaiser ausgerufen am 18. Januar 1871, vermählt den 11. Juni 1829 mit K. Augusta, geb. 30. Sept. 1811, des f. Großh. von S.-Weimar L. — Kinder: a. Kronprinz Friedrich Wilhelm, geb. 18. Okt. 1831, verm. 25. Jan. 1858 m. Pr. Viktoria, geb. 21. Nov. 1840, Tochter der Königin Viktoria I. von England. Kinder: 1) Prinz Friedrich Wilhelm, geb. 27. Jan. 1859, verm. 27. Febr. 1881 mit Pr. Aug. Viktoria, geb. 22. Okt. 1858, Tochter des Herzogs Friedr. Aug. von Schleswig-Holstein. Kinder: a. Friedrich Wilhelm Viktor August Ernst, geb. 7. Mai 1882. b. Eitel Friedrich, geb. 7. Juli 1883. c. Adalbert Ferdinand Berengar Victor, geb. 14. Juli 1884. d) August Wilh. Heint. Günther Viktor, geb. 29. Jan. 1887. 2) Pr. Charlotte, geb. 24. Juli 1860, verm. 18. Febr. 1878 mit Erbprinz Bernhard von S.-Meiningen. 3) Prinz Heinrich, geb. 14. Aug. 1862. 4) Pr. Viktoria, geb. 12. April 1866. 5) Pr. Sophie, geb. 14. Juni 1870. 6) Prinz. Margarethe, geb. 22. April 1872. b. Pr. Luise, geb. 3. Dezemb. 1838, verm. 20. Sept. 1856 mit dem reg. Großherzog von Baden.

Schwester des Kaisers: Pr. Alexandrine, geb. 23. Febr. 1803, Wtw. d. Großh. Paul Friedrich von W.-Schw. Kinder des am 21. Januar 1883 verstorbenen Pr. Karl: a. Pr. Friedrich Karl, geb. 20. März 1828, verm. 29. Nov. 1854 m. Pr. Marie v. Anhalt, geb. 14. September 1837. Kinder: 1) Pr. Marie, geb. 14. Sept. 1855, verm. 24. Aug. 1878 mit Prinz Heinrich der Niederlande, Wittwe seit 13. Jan. 1879. 2) Pr. Elisabeth, geb. 8. Febr. 1857, verm. 18. Febr. 1878 mit Erbgroßherzog August von Oldenburg. 3) Pr. Luise Margarethe, geb. 25. Juli 1860, verm. 13. März 1879 mit Prinz Arthur v. Großbritannien u. Irland. 4) Prinz Fr. Leopold, geb. 14. Nov. 1865. b. Pr. Luise, geb. 1. März 1829. c. Pr. Anna, geb. 17. Mai 1836, verm. 26. Mai 1853 mit Friedrich Vdgr. v. Hessen. Kinder des am 14. Okt. 1872 verst. Pr. Albrecht (jüngst. Bruder d. Kaisers): 1) Pr. Albrecht, geb. 8. Mai 1837, verm. 19. April 1873 mit Pr. Marie von Sach.-Altenb., geb. 2. Aug.

1854. 2) Pr. Alexandrine, geb. 1. Febr. 1842, verm. 9. Dvbr. 1865 mit Herzog Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin, Witwe seit 23. Juli 1879.

Baden. Großherzog Friedrich Wilhelm Ludwig, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, geb. den 9. Sept. 1826, folgte in der Reg. seinem Vater, d. Großh. Leopold, am 24. April 1852, verm. am 20. Sept. 1856 mit Luise Marie Elisabeth, Großherzogin, geb. d. 3. Dez. 1838, Tochter des Kaisers Wilhelm I. — Kinder: a. Erbgroßherzog Friedrich Wilh. Ludw. Leop. Aug., geb. den 9. Juli 1857, verm. am 20. Sept. 1885 mit Prinzessin Hilda Charlotte Wilhelmine von Nassau, geb. zu Biberich am 5. Nov. 1864. b. Pr. Sophie Marie Viktoria, geb. den 7. Aug. 1862, vermählt am 20. Sept. 1881 mit Kronprinz Gustav Adolf von Schweden und Norwegen. — Kinder: 1) Oscar Friedrich Wilhelm Olaf Gustav Adolf, Herzog von Schoonen, geb. 11. November 1882. 2) Karl Wilhelm Ludwig, Herzog von Södermanland, geb. 17. Juni 1884. c. Prinz Ludwig Wilhelm, geb. den 12. Juni 1865.

Geschwister: a. Pr. Alexandrine Luise Amalie Fried. Elis. Sophie, geb. den 6. Dez. 1820, verm. am 3. Mai 1842 mit Ernst II., reg. Herzog von S.-Koburg-Gotha. b. Prinz Ludwig Wilhelm Aug., geb. den 18. Dez. 1829, verm. den 11. Febr. 1863 m. Marie Maximilianowa Romanowka von Leuchtenberg, geb. den 16.4. Okt. 1841. — Kinder: 1) Pr. Sophie Marie Luise Am. Jos., geb. 26. Juli 1865. 2) Pr. Maximilian Alex. Fr. Wilh., geb. 10. Juli 1867. c. Pr. Karl Friedrich Gust. Wilh. Max., geb. den 9. März 1832. d. Pr. Marie Amalie, geb. den 20. Nov. 1834, verm. am 11. Sept. 1858 mit Fürst Ernst v. Leiningen. e. Cäcilie Auguste (jetzt Olga Feodorowna), geb. den 20. Sept. 1839, verm. den 28. August 1857 mit Großfürst Michael von Rußland, geb. den 25.13. Okt. 1832, Bruder des verst. Kaisers Alexander II. von Rußland.

Eltern: Weil. Karl Leopold Friedrich, Großh. von Baden, gest. den 24. April 1852, und b. Höchstseffen am 6. Juli 1865 verst. Gemahlin Sophie Wilhelmine.

Anstalten zur Pflege und Förderung landw. Interessen im Großherzogthum Baden.

1. Die landwirthschaftlichen Angelegenheiten

gehören zu dem Geschäftskreise des Großh. Ministeriums des Innern in Karlsruhe. Demselben sind die für Förderung der Landwirtschaft bestehenden Behörden und Staatsanstalten unterstellt.

Chef des Ministeriums: Turban, Staatsminister Exe. Referent für landw. Angelegenheiten einschl. der Feldbereinigung, der Katastervermessung und des landw. Unterrichtswezens: Buchenberger, Ministerialrath.

Referent für Landeskultur Angelegenheiten: Dr. Schenkel, Ministerialrath.

Referent für Thierzucht und Veterinärwesen: Oberregierungsath Dr. Lydtin.

Die Geschäfte für Feldbereinigung nebst denen der Katastervermessung sind der

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues übertragen.

Vorstand der Oberdirektion: Saas, Direktor.
Technischer Referent: Sulzer, Oberbaurath.
Rechtsreferent: Dr. Pfaff, Regierungsrath.

Der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstehen

Acht Landeskultur Inspektionen,

und zwar:

- Konstanz, Vorstand: Rist, Kulturingenieur.
- Donauessingen, Vorstand: Kerler, Kulturinspekt.
- Waldshut, Vorstand: provisorisch besetzt.
- Freiburg, Vorstand: Lubberger, Kulturinspektor.
- Offenburg, Vorstand: Dunzinger, Kulturinspektor.
- Karlsruhe, Vorstand: Drach, Kulturinspektor.
- Heidelberg, Vorstand: Baumberger, Kulturinspektor.
- Mosbach, Vorstand: Becker, Kulturinspektor.

2. Der landwirthschaftliche Verein,

gegründet 1819, umfaßt das ganze Großherzogthum, ist zur Zeit in 67 landwirthschaftliche Bezirksvereine getheilt, von denen je 3-10 zu einem Gauverbände gruppiert sind. Das Präsidium des Vereins und der Centralausschuß bilden die Centralstelle, welche die centrale Leitung des Vereins besorgt. Das Organ der einzelnen Gauverbände ist der betreffende Gauausschuß, welcher aus den beiden Vorständen der Direktion der dem Gauverbände zugetheilten Bezirksvereine und zwei von den letztern auf je zwei Jahr gewählten Mitgliedern besteht.

1) Die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

a) Präsidium. Präsident: Oekonom Klein in Wertheim. Stellvertreter: Oekonom G. Frank in Buckenberg. Generalsekretär: Oekonomierath M. Märklin in Karlsruhe.

b) Der Centralausschuß besteht aus je einem Abgeordneten der nachgenannten 14 Gauverbände.

2) Die landwirthschaftlichen Bezirksvereine (nach den Gauverbänden gruppiert), von denen je einer auf ein Jahr Vorort im Gauverbände ist.

I. Gauverband (Seegau): 1. Heberlingen, 2. Salem, 3. Meersburg.

II. Gauverband (Höhgau): 4. Konstanz, 5. Engen, 6. Adolfszell, 7. Stockach.

III. Gauverband: 8. Mespkirch, 9. Stetten a. f. M., 10. Pullendorf.

IV. Gauverband (Baar- und Schwarzwaldgau): 11. Bonndorf, 12. Donaueschingen, 13. Neustadt, 14. Bellingen.

V. Gauverband (Up- und Klettgau): 15. Zestetten, 16. Sädingen, 17. St. Blasien, 18. Waldshut.

VI. Gauverband (Markgräfler Gau): 19. Randern, 20. Lörach, 21. Müllheim, 22. Schönau, 23. Schopfheim.

VII. Gauverband (Breisgau): 24. Breisach, 25. Emmendingen, 26. Ettenheim, 27. Freiburg, 28. Kenzingen, 29. Staufen, 30. Waldkirch.

VIII. Gauverband (Gutach, Kinziggau): 31. Gengenbach, 32. Triberg, 33. Wolfach.

IX. Gauverband (Ortenau): 34. Kork, 35. Lahr, 36. Oberkirch, 37. Offenburg.

X. Gauverband (Oosgau): 38. Achern, 39. Baden, 40. Bühl, 41. Gernsbach, 42. Rastatt.

XI. Gauverband (Pfinzgau): 43. Bruchsal, 44. Karlsruhe, 45. Durlach, 46. Etlingen, 47. Pforzheim, 48. Bretten.

XII. Gauverband (Pfalzgau): 49. Eppingen, 50. Neckarbischofsheim, 51. Sinsheim, 52. Heidelberg, 53. Ladenburg, 54. Mannheim, 55. Philippsburg, 56. Schwetzingen, 57. Weinheim, 58. Wiesloch.

XIII. Gauverband (Odenwaldgau): 59. Adelsheim, 60. Buchen, 61. Eberbach, 62. Mosbach.

XIV. Gauverband (Tauber- und Maingau): 63. Borberg, 64. Gerlachshausen, 65. Krautheim, 66. Tauberbischofsheim, 67. Wertheim.

3. Agrilkulturchemische Versuchsstation Karlsruhe (Staatsanstalt)

führt wissenschaftliche Untersuchungen aus. Dieselbe beantwortet an sie gestellte naturwissenschaftlich-landwirthschaftliche Fragen und überwacht den Handel mit Futter- und Düngemitteln. Die Beantwortung von Fragen findet unentgeltlich statt, ebenso die Ausführung von Untersuchungen von Futter-, Düngemitteln u. s. w., sofern sie, z. B. behufs Kontrolle, allgemeines Interesse bietet.

Vorstand: Hofrath Prof. Dr. Jul. Reßler in Karlsruhe, mit zwei Assistenten.

4. Die Samenprüfungsanstalt.

Vom landwirthschaftlichen Verein in's Leben gerufen, ist jetzt dem Ministerium des Innern unterstellt und führt den Namen „Pflanzenphysiologische Versuchsanstalt“.

Dieselbe hat die Aufgabe, Fragen, welche sich auf die Lebenserscheinungen der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen beziehen, zu bearbeiten, in Sonderheit beschäftigt sie sich mit Versuchen über Akklimatisation, über den Werth neuer Kulturpflanzen, den Verlauf von Pflanzenkrankheiten, die Entwicklungs-geschichte der Kulturpflanzen unter verschiedenen

Kulturbedingungen, endlich mit der Untersuchung und Werthbestimmung von Sämereien.

Für die Untersuchung von Sämereien steht die Anstalt den badischen Landwirthen und den Samenhändlern unter nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

Die Untersuchung von Samenproben werden von der Anstalt für die Direktionen der landw. Bezirks- und Ortsvereine unentgeltlich ausgeführt, wenn es sich um den Ankauf von Sämereien für eine größere Anzahl von Vereinsmitgliedern handelt. Doch findet auch für einzelne Landwirthe eine unentgeltliche Untersuchung dann statt, wenn die Proben von der Vereinsdirection eingekendet werden und die Versicherung abgegeben wird, daß die Untersuchung nicht für einen Samenhändler, sondern lediglich für Landwirthe stattfinden soll.

Der Vermittelung der Einsendung von Samenproben für Samenhändler dürfen sich die landw. Vereinsdirektionen selbst dann nicht unterziehen, wenn die Händler zugleich Landwirthe und Mitglieder des Vereins sind.

Samenhändler können mit der Anstalt nur dann verkehren, wenn sie mit derselben einen Vertrag abschließen, wonach sie sich verpflichten, ihren Abnehmern für eine gewisse Güte der Saatwaare zu garantiren.

Die Thatsache der Vollziehung und der Aufhebung der mit Samenhändlern abgeschlossenen Verträge werden von Zeit zu Zeit im landw. Wochenblatt bekannt gemacht.

Die Zahl der zu einem Vertragsabschluß mit der Anstalt zulassenden Handlungen ist nicht beschränkt. Die Entscheidung über die Zulassung einer Handlung im einzelnen Fall bleibt dem Vorstand der Anstalt überlassen.

Außerhalb Badens wohnende Landwirthe haben die Untersuchung von Sämereien zu bezahlen, und zwar mit 4 Mark für die einfache Untersuchung der Reinheit und Keimfähigkeit. Sind zur genauen Werthbestimmung der Samen mikroskopische Untersuchungen nöthig, so sind außer jenen 4 Mark für jeden Arbeitstag von 8 Stunden 10 Mark zu bezahlen.

Für alle sonstigen oben bezeichneten Arbeiten steht die Station den badischen Landwirthen, welche Mitglieder des landw. Vereins sind, unentgeltlich zur Verfügung, vorausgesetzt, daß es sich um Fragen handelt, die eine allgemeine wissenschaftliche oder praktische Wichtigkeit haben.

Für die Durchführung solcher Arbeiten, bei denen nur ein privates Interesse vorliegt, ist eine Tage von 10 Mark für den Arbeitstag von 8 Stunden zu zahlen. Landwirthe, die nicht Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind, ebenso Händler (Samenhändler, Gärtner u.) haben unter allen Umständen jene Tage zu zahlen.

Vorstand: Hofrath Prof. Dr. L. Just, mit 2 Assistenten.

5. Die mit reichsten Mitteln ausgestattete Universität Heidelberg.

6. Landwirthschaftliche Winterschulen.

Der Kursus ist halbjährig, vom November bis Ende März oder Anfangs April. Schülerzahl unbeschränkt. Unterrichtsgegenstände: deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie und Feldmessen, Naturlehre, Landwirthschaft, Thierzucht und einzelne Theile der Thierkunde (Exterieur, Fußbeschlag u. s. w.). Die Vorsteher der Schulen finden im Sommer Verwendung als Wanderlehrer. — Die Schüler erhalten Kost und Wohnung zum Selbstkostenpreis in der Anstalt.

Außerdem ist seit 1867 im Kreise Karlsruhe ein besonderer Kreiswanderlehrer angestellt, welcher aus Kreismitteln besoldet wird. Diese Stelle bekleidet seit 1874 Kreiswanderlehrer Schmid, Landwirthschaftsinspektor in Durlach.

1. Landw. Winterschule zu Karlsruhe für den Kreis Karlsruhe. Staatsanstalt. Eröffnet am 1. Dezember 1864. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Nerlinger.

2. Landw. Winterschule zu Eppingen für den Kreis

Heidelberg. Staats-, Kreis- und Gemeinbeanstalt. Eröffnet am 1. Dez. 1864. Vorstand: Weihele.

3. Landw. Winterschule zu Bühl für den Kreis Baden. Eröffnet am 1. November 1866. Vorstand: Landwirtschaftsinspector Junghanns.

4. Landw. Winterschule zu Tauberbischofsheim für den Kreis Mosbach. Eröffnet am 1. November 1867. Vorstand: Landwirtschaftsinspector W. Martin.

5. Landw. Winterschule zu Meßkirch für den Kreis Konstanz. Eröffnet am 4. November 1867. Vorstand: Gaub.

6. Landw. Winterschule zu Offenburg für den Kreis Offenburg. Eröffnet am 4. Nov. 1867. Vorstand: Landwirtschaftsinspector Magenau.

7. Landw. Winterschule zu Müllheim für den Kreis Vörrach. Eröffnet am 2. November 1867. Vorstand: Dr. v. Hanstein.

8. Landw. Winterschule zu Waldshut für den Kreis Waldshut. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Wunderlich.

9. Landw. Winterschule zu Willingen für den Kreis Willingen. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Hagmann.

10. Landw. Winterschule zu Freiburg für den Kreis Freiburg. Eröffnet am 1. November 1868. Vorstand: Kömer. Die Schule ist zweiklassig eingerichtet.

11. Landw. Winterschule zu Ladenburg für den Kreis Mannheim. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Landwirtschaftsinspector Schmezer.

12. Landw. Winterschule zu Radolzell. Kreisanstalt für den Kreis Konstanz. Eröffnet am 20. Oktober 1868. Vorstand: Landwirtschaftsinspector W. Schäfer.

7. Die Groß. Obstbauschule

in Karlsruhe. Vorstand: Landwirtschaftsinspector Nerlinger. Lehrer: Obstbaulehrer Bach.

Satzungen und Ausnahmsbedingungen dieser Staatsanstalt sind folgende:

§ 1. Zweck der Anstalt. Die Groß. Obstbauschule in Karlsruhe hat die Aufgabe, theoretischen und praktischen Unterricht im Obstbau zu erteilen.

Nebstdem sollen ihre Angestellten auch außerhalb der Schule für die Förderung des Obstbaues im Lande thätig sein.

§ 2. Der Unterricht. Der Unterricht hat den Zweck, Leute, welche sich schon mit Obstbau beschäftigt haben, in allen Theilen dieses Faches, insbesondere in der Erziehung der Obstbäume, in der Pflanzung und Pflege derselben, in der Kenntniß der wichtigsten Obstsorten und in der Benützung und Aufbewahrung des Obstes weiter auszubilden.

Er wird theils in einem ordentlichen Lehrkursus von vier Monaten für junge Leute (Hauptkursus), theils in einem abgekürzten Kursus von 14 Tagen für Personen reiferen Alters erteilt.

Das Nähere hierüber bestimmt der Lehrplan.

§ 3. Hauptkursus. Aufnahme. In den Hauptkursus werden Leute im Alter von mindestens 15 Jahren aufgenommen, welche einen guten Leumund und die für das Verständniß des Unterrichts notwendigen Fähigkeiten u. Kenntniße besitzen.

Die Anmeldung hat vier Wochen vor Beginn des Kursus bei dem Vorstand der Anstalt zu geschehen. Mit der Anmeldung sind die Leumunds- und Schulzeugnisse vorzulegen und ist nachzuweisen, wer die Bestreitung der Kosten für die Verpflegung des Obstbauschülers übernimmt.

§ 4. Unterrichtszeit. Die Einberufung erfolgt für zwei Zeitperioden von je acht Wochen; der Unterricht der ersten Periode beginnt im Monat März, derjenige der zweiten Periode Ende Juli.

§ 5. Verpflegung. Die Schüler erhalten Wohnung und Kost in der Anstalt, soweit es deren Räumlichkeiten gestatten. Soweit dies nicht der Fall ist, oder die Schüler in der nächsten

Umgebung der Anstalt zu Hause sind, kann ihnen gestattet werden, Wohnung und Kost außer der Anstalt zu nehmen.

§ 6. Kosten des Unterrichts und der Verpflegung. Der theoretische u. praktische Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

Für die Verpflegung und Beköstigung haben die Schüler eine den Selbstkostenpreis nicht übersteigende Vergütung zu entrichten, welche alljährlich nach den Rechnungsergebnissen des Vorjahres festgesetzt und vor Eröffnung des Unterrichts bekannt gemacht wird.

§ 7. Vergünstigungen. Den Schülern des Hauptkursus können auf Ansuchen folgende Vergünstigungen eingeräumt werden:

1. Ersatz der Reisekosten von ihrem Heimathsort nach Karlsruhe und zurück;

2. gänzlicher oder theilweiser Nachlaß der Verpflegungskost.;

3. die Gewährung eines Wochenlohnes von 2—5 Mark.

Der Vorstand der Schule beantragt die Bewilligung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Vergünstigungen im Benehmen mit dem zweiten Lehrer unter Vorlage der Vermögenszeugnisse der betreffenden Schüler vor Beginn des Kursus bei dem Ministerium des Innern.

Ein Wochenlohn von 2—5 Mark wird nach einer mindestens 14tägigen Probezeit und nur für solche Schüler bewilligt, welche sich untadelhaft verhalten und durch Fleiß, Kenntnisse und praktische Fertigkeit in den einzelnen Arbeiten auszeichnen.

Hierauf bezügliche Anträge sind von dem Vorstand im Benehmen mit dem zweiten Lehrer bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

§ 8. Schüler eines zweiten Jahreskurses. Schülern, welche zum zweiten Male den Hauptkursus besuchen, werden die in § 7 erwähnten Vergünstigungen bei entsprechenden Leistungen und untadelhaftem Betragen vorzugsweise zu Theil werden.

§ 9. Prüfung und Zeugnisse. Am Schlusse des Kursus wird eine Prüfung abgehalten, auf deren Grund den als fähig erkannten Schülern Zeugnisse ausgestellt werden. Die in diesen Zeugnissen zu erteilenden Noten sind: sehr gut, gut und genügend.

§ 10. Obstbaukurse für Personen reiferen Alters. Der abgekürzte Obstbaukurse für Personen reiferen Alters wird im Monat Juli abgehalten und dauert 14 Tage.

Die Anmeldung geschieht nach erfolgter Bekanntmachung des Beginns dieses Kursus bei dem Vorstand der Anstalt.

Die Teilnehmer erhalten auf Verlangen gegen Bezahlung der gemäß § 6 festgesetzten Vergütung Wohnung und Kost in der Anstalt.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Je nach Umständen können den Teilnehmern auf Ansuchen die Reisekosten vergütet werden.

§ 11. Prämien für Baumschulwärter. An Baumschulwärter von Korporationen wie von Privaten, welche sich auszeichnen, wird alljährlich eine Anzahl von Geldprämien vertheilt. Die Verleihung geschieht auf den Antrag des Vorstandes der Obstbauschule durch das Ministerium des Innern.

§ 12. Sonstige Förderung des Obstbaues. Auf dem der Obstbauschule überwiesenen Gelände wird ein möglichst vollständiges Sortiment der für die Verhältnisse des Landes geeignetsten Obstsorten angelegt. Die Baumschulen und Obstpflanzungen der Anstalt sind in einem für die Unterrichtszwecke möglichst vollkommenen Zustand zu erhalten.

Den Lehrern der Obstbauschule liegt es ob, vom Stande des Obstbaues in allen Theilen des Landes sich zu unterrichten und durch Wort und Schrift die Pflege und Hebung dieses Kulturzweiges zu fördern.

Auf Ansuchen haben dieselben Auskunft über die besten Bezugsquellen junger Bäume, über die Anlage von Baumschulen, über Ausführung von Baumpflanzungen, überhaupt über alle auf den Obstbau bezüglichen Fragen zu erteilen.

Ueber die gemachten Wahrnehmungen und über die Thätigkeit der ganzen Anstalt hat der Vorstand im Benehmen

mit dem zweiten Lehrer alljährlich einen Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten und an diesen Bericht seine Vorschläge wegen Förderung des Obstbaues im Lande anzuknüpfen.

8. Landwirthschaftliche Lehranstalt auf Hochburg.

Eröffnet am 1. Juli 1848. Kursus zweijährig.

Satzungen dieser Anstalt sind

1. Aufgabe der Schule. Die landwirthschaftliche Privat-Lehranstalt auf der Hochburg ist bestimmt, jungen Leuten jenes Maas landwirthschaftlicher Fachbildung zu geben, welches zur rationellen Bewirthschaftung eines Grundbesitzes mittlerer Größe sowie zur Vernehmung von Gutsaufseherstellen befähigt.

2. Unterricht. Die Schule umfasst zwei Jahresklassen.

Der Unterricht ist ein theoretisch-praktischer, indem neben der schulmäßigen Behandlung der wichtigsten Hilfs- und Hauptfächer der Landwirthschaft auch der Unterweisung der Zöglinge in den praktischen Arbeiten die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Den praktischen Demonstrationen und Uebungen im Mollereiwesen und in der Kellerwirthschaft, sowie in der Baum- und Nebhschule und im Gemüsegarten wird besondere Beachtung gewidmet.

Auch zur Besichtigung gut geleiteter fremder Gutswirthschaften ist den Schülern Gelegenheit gegeben.

Zur praktischen Unterweisung von Winzern und Rüsfern werden während des Sommers besonders Weinbaukurse veranstaltet.

3. Dauer des Besuchs u. Das Unterrichtsjahr beginnt jeweils im Herbst.

Es steht den Zöglingen frei, die Anstalt entweder ein oder zwei Jahre zu besuchen. Der Unterricht nimmt hierauf geeignete Rücksicht, indem die Schüler schon in der ersten Jahresklasse mit dem Wissenswertheften im Gebiet der theoretischen und praktischen Landwirthschaft vertraut gemacht werden sollen. Die Aufgabe der zweiten Jahresklasse ist es sodann, die in dem ersten Jahr erworbenen Kenntnisse theils zu befestigen, theils zu vertiefen und zu erweitern.

Jährlich finden zwei Monate Ferien statt.

4. Besetzung des Lehrkörpers.

An der Anstalt wirken:

- ein Lehrer für die landwirthschaftlichen Hauptfächer;
- ein solcher für die Hilfsfächer und
- ein Lehrer für die Realien.

Der Lehrer für die Hauptfächer ist zugleich der Leiter der Schule und hat die Disziplin zu handhaben. Der Pächter des Gutes als Inhaber der Schule vertritt diese nach außen und hat die geldliche Verwaltung derselben; auch hat er sich an der Leitung der praktischen Uebungen zu betheiligen.

5. Aufnahmebedingungen. Zur Aufnahme ist ein Alter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Die Aufnahme in die Lehranstalt erfolgt auf Grund einer Prüfung und wird im Allgemeinen von dem Besty der in der Volksschule zu gewinnenden Kenntnisse abhängig gemacht. Solche Schüler, welche die erforderlichen Vorkenntnisse nachzuweisen vermögen, können ohne vorherigen Besuch der ersten Jahresklasse sofort in die zweite Jahresklasse aufgenommen werden.

Die Anmeldungen zur Schule müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Unterrichts eingereicht und mit den Zeugnissen der seither von dem Schüler besuchten Lehranstalten, sowie mit einer Bestätigung der Eltern oder Vormünder belegt sein, daß sie mit der Aufnahme des Zöglings in die Anstalt einverstanden sind.

6. Unterbringung der Schüler und Honorarzahung. Mit der Schule ist ein Internat verbunden, in welchem für Wohnung und Verpflegung Sorge getragen wird.

Für Verpflegung und Unterricht ist von Schülern aus dem Großherzogthum ein Honorar von 540 M. für das Jahr zu entrichten; dasselbe ist halbjährlich voraus einzuzahlen.

Nicht dem Großherzogthum angehörende Zöglinge haben sich mit dem Schulhaber über die Höhe des Honorars zu verständigen.

Ebenso bleibt bezüglich derjenigen Zöglinge, welche während der Ferienzeit auf dem Gut verbleiben wollen, wegen der Honorarzahlung besondere Vereinbarung vorbehalten.

7. Disziplin. Die Schüler haben den in Bezug auf Schuldisziplin bestehenden Vorschriften unweigerlich Folge zu leisten. Verstöße gegen dieselben werden mit Verweisen und, falls diese wirkungslos bleiben, mit Entfernung von der Anstalt geahndet.

8. Aufsicht. Die obere Aufsicht und Leitung der Schule steht dem Handelsministerium zu. Als Organ desselben fungirt ein Aufsichtsrath, dessen Mitglieder vom Handelsministerium aus landwirthschaftlichen und Schulfachkreisen ernannt werden.

9. Prüfung. Am Schlusse jeden Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt. Abgangszeugnisse werden nur an diejenigen Schüler ertheilt, welche mindestens eine Jahresklasse zurückgelegt haben.

Vorstand der Anstalt: Rektor Gsell, außerdem zwei weitere Lehrer und ein Assistent.

9. Landwirthschaftliche Haushaltungsschulen für Bauernstöchter.

1. Haushaltungsschule Radolfzell seit 1833. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Schäfer. Jährl. 2 Kurse von je 5 Monate Dauer. Winterkurs: Anfang November bis Ende März. Sommerkurs: Anfang Mai bis Ende September. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

2. Haushaltungsschule Redarbischofsheim seit 1884. Vorstand: Jul. Schiet, Gemeinderath. Jährlich 2 Kurse. Winterkurs von Mitte Oktober bis Mitte März. Sommerkurs von Mitte April bis Mitte September, also je 5 Monate. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

3. Haushaltungsschule Billingen seit 1884. Vorstand: Bezirksarzt Dr. v. Würthenau in Billingen. Jährl. 1 Kurs von 5 Monate Dauer und zwar Ende November bis Ende März. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

10. Hufbeschlagschulen.

Im Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1884 sind zur Heranbildung tüchtiger Hufschmiede fünf Hufbeschlagschulen ins Leben gerufen worden. Der Unterricht ist ein theoretisch-praktischer und erstreckt sich auf die Dauer von drei Monaten. Solche Anstalten bestehen:

- a. In Lauberbischofsheim, Vorstand Bezirkssthierarzt Mod.
- b. In Mannheim, Vorstand Bezirkssthierarzt Fuchs.
- c. In Karlsruhe, Vorstand Bezirkssthierarzt Kohlhepp.
- d. In Freiburg, Vorstand Bezirkssthierarzt Fenzling.
- e. In Reffkirch, Vorstand Bezirkssthierarzt Heizmann.

Statut der Hufbeschlagschulen.

§ 1. Zweck der Hufbeschlagschulen. Die Hufbeschlagschulen haben die Aufgabe, junge Leute, welche das Schmiedehandwerk erlernt haben, in der Ausführung eines guten Huf- und Klauenbeschlags auszubilden und zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung im Hufbeschlag vorzubereiten.

§ 2. Lehrpersonal. Für jede Schule ist von dem Ministerium des Innern ein Thierarzt als Lehrer in dem theoretischen Theil des Unterrichts, ein Beschlagschmied als Lehrer des praktischen Hufbeschlags, und, wo nöthig, ein Zeichenlehrer bestellt.

Vorstand der Schule ist der thierärztliche Lehrer.

§ 3. Obliegenheiten des Schulvorstandes. Der Vorstand der Schule empfängt die Anmeldungen zur Aufnahme in die Schule und zur staatlichen Prüfung der Hufschmiede; er ist für die strenge Einhaltung des Lehrplanes verantwortlich; es steht ihm zu, dem Unterricht der Schüler zu jeder Zeit anzuwohnen. Den von ihm innerhalb der Grenzen dieses Statuts und des Lehrplanes getroffenen Anordnungen ist seitens der Lehrer wie der Schüler Folge zu leisten. Er übt die Disziplin über die Schüler aus; Anzeigen über Ordnungswidrigkeiten der Schüler sind an ihn zu richten. Er ist allein befugt, den Schülern Urlaub zu erteilen.

Der Vorstand führt das Inventar der Schule; für die Instandhaltung des letzteren ist er in erster Reihe verantwortlich.

Der Vorstand vertritt die Schule nach außen und ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern über die Aufnahme von Schülern, über den Abgang derselben, über die Erkrankung der Lehrer und über alle solche Vorkommnisse alsbald Bericht zu erstatten, welche den ordnungsmäßigen Fortgang des Schulunterrichts stören oder zu stören geeignet sind.

§ 4. Obliegenheiten des Beschlaglehrers. Der Beschlagenschmied, welcher als Beschlaglehrer bestellt wird, hat die zur Unterbringung der Schüler und für den Unterricht erforderlichen Räume und Einrichtungen zu stellen und die Schüler nach dem Lehrplan und, wie es für Schmiedegesellen üblich ist, in der Fertigung von Huf- und Klauen Eisen und im Beschlag von Pferden und Rindern oder von todtten Pferdehufen oder Rinderklauen zu beschäftigen. Jede andere Verwendung der Schüler ist unterjagt.

§ 5. Kosten des Unterrichts. Die Schüler haben für ihre Befähigung und wohnliche Unterbringung eine Vergütung zu entrichten, die für die Dauer der Unterrichtszeit in der Regel 100 M. nicht übersteigen soll.

Die Vergütung für Stellung des Unterrichtslokales und der nöthigen Beschlagsgeräthschaften und für Werkzeuge, sowie die Lehrerhonorare werden aus der Staatskasse bestritten.

§ 6. Lehrmittel. Jede Schule wird aus Mitteln der Großh. Staatskasse mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet.

Für Unterhaltung und Ergänzung des Schulinventars wird den Schulen ein entsprechender Kredit zur Verfügung gestellt. Die Auslagen, auch diejenigen für Porto, werden vierteljährlich zusammengestellt und dem Ministerium zur Dekretur vorgelegt.

§ 7. Aufnahmesgesuche. Die Aufnahmen in die Schulen erfolgen in der Regel am 1. Januar und 1. Oktober.

Gesuche um Aufnahme als Schüler der Hufbeschlagenschule sind entweder schriftlich oder mündlich bei dem Vorstände mindestens vier Wochen vor dem bekannt gemachten Aufnahmetermine anzubringen.

§ 8. Erfordernisse zur Aufnahme. Zur Aufnahme ist erforderlich:

- a. der Nachweis der mit Erfolg bestandenen Lehrzeit im Schmiedehandwerk;
- b. der urkundliche Nachweis, daß der Aufzunehmende bereits zwei Jahre als Schmiedegeselle gearbeitet hat;
- c. die durch eine Prüfung nachzuweisende Fertigkeit, ein Hufeisen in zwei Stücken aus Stabeisen schmieden und einen Pferdefuß zum Beschlage herrichten und vollständig beschlagen zu können.

Ferner hat jeder Aufzunehmende durch ein bürgermeisterliches Zeugniß oder durch sein Arbeitsbuch sein bisheriges Wohlverhalten nachzuweisen und in glaubhafter Weise darzuthun, daß er, seine Eltern oder der Vormund die Mittel aufbringen, um die auf ihn fallenden Kosten der Lehrzeit zu bestreiten.

§ 9. Zulassung. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Beschlaglehrer. Wenn dieselben sich nicht einigen, so ist von dem Vorstand Vorlage an das Ministerium des Innern zu erstatten, welches die endgiltige Entscheidung trifft.

§ 10. Maximalzahl der Schüler. Zu einem Lehrkursus sollen in der Regel nicht mehr als 6-8 Schüler zugelassen werden.

Übersteigen die Anmeldungen diese Zahl, so entscheidet über die Aufnahme die größere Befähigung und unter Gleichstehenden die Reihenfolge der Anmeldung.

Die Zurückgestellten sollen, soweit thunlich, bei der Aufnahme zum nächsten Unterrichtskurses berücksichtigt werden; eine wiederholte Anmeldung derselben ist nicht nöthig.

Wenn sich nicht mehr als 2 Schüler zu einem Kurse melden, so unterbleibt der Unterrichtskurs.

§ 11. Unterrichtszeit. Die Unterrichtszeit dauert drei Monate. Die Wiederholung eines Lehrkurses ist zulässig und erwünscht.

§ 12. Verhalten der Schüler. Während des Aufenthaltes an der Hufbeschlagenschule hat sich der Schüler streng nach der eingeführten und in der Anstalt ausgehängten Ordnung, sowie nach den Anordnungen des Vorstandes und der Lehrer zu verhalten und ein gestittetes und anständiges Betragen zu beobachten.

§ 13. Handhabung der Disziplin. Ordnungswidrigkeiten, welche sich die Schüler zu Schulden kommen lassen, werden bestraft.

Als Strafen sind zulässig:

- a. Verweis unter vier Augen,
- b. Verweis vor den übrigen Schülern,
- c. Strafarbeiten während der Ruhezeit,
- d. Entlassung aus der Schule.

Die unter a., b. und c. genannten Strafen werden von dem Vorstände ausgesprochen, die unter d. genannte Strafe verhängt das Ministerium des Innern auf den Antrag des Lehrpersonalis.

Die Entlassung aus der Anstalt wird auch gegen solche Schüler ausgesprochen, welche keine Fortschritte machen oder sich so wenig befähigt erweisen, daß sie dem Unterrichte nicht zu folgen vermögen und die Ausbildung der übrigen Schüler stören.

§ 14. Ertheilung von Prämien. Diejenigen Schüler, welche den Lehrkursus mit Erfolg zurückgelegt haben, erhalten eine Geldprämie von fünfzig Mark, welche auf Antrag des Lehrpersonalis von dem Ministerium des Innern zur Zahlung angewiesen wird und bis auf fünfundsiebzig Mark erhöht werden kann.

§ 15. Lehrplan. Der Unterricht wird nach dem anliegenden Lehrplan ertheilt.

§ 16. Obere Aufsicht über die Schule. Jede Hufbeschlagenschule steht unter der Aufsicht des Großh. Bezirksamtes und unter der Leitung des Großh. Ministeriums des Innern.

Postbestimmungen.

Für das deutsche Reichspostgebiet, Baiern und Württemberg: Porto für frankirte einfache Briefe (d. h. bis 15 Gr. schwer) 10 Pf. Für schwerere Briefe, die bis zum Gewicht von 250 Gr. zulässig sind, 20 Pf. (im Stadt- und Landbezirk bis zum Gewicht von 250 Gr. 5 Pf.). — Für unfrankirte oder nicht zureichend frankirte Briefe zahlt der Adressat 10 Pf. Zuschlagsporto. — Postkarten müssen frankirt werden, die Gebühr beträgt 5 Pf. für jede Postkarte, desgleichen mit Antwort 10 Pf. — Drucksachen unter Streif- oder Kreuzband unterliegen dem Frankozwang, sie werden angenommen bis zum Gewicht von 1000 Gr. (1 Kilogr.) und kosten an Porto: bis 50 Gr. einschließlich 3 Pf.; über 50 bis 250 Gr. einschließlich 10 Pf.; über 250 bis 500 Gr. einschließlich 20 Pf.; über 500 bis 1000 Gr. einschließlich 30 Pf. — Bücherbestellgettel 3 Pf. — Waarenproben und Muster sendungen unterliegen dem Frankozwang, sie dürfen das Gewicht von 250 Gr. (1/4 Kilogr.) nicht übersteigen und kosten 10 Pf. Porto. — Die Gebühr für Zahlung mittelst Postanweisung, welche auf einem Formular nur bis zur Höhe von 400 M. zulässig ist, beträgt bis 100 M. einschl. 20 Pf.; bis 200 M. einschl. 30 Pf.; bis 400 M. einschl. 40 Pf. — Einschreibsendungen, Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Nachnahmesendungen, sowie Pakete ohne Werthangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zweck vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Paketen muß diese Bezeichnung auch auf dem Paket angegeben sein. Für eine eingeschriebene Sendung wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf., ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht, erhoben. Verlangt der Absender einen Rückschein des Adressaten, so muß auf der Adresse: „Rückschein“ angegeben und die Adresse bezeichnet sein, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für dessen Beschaffung ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vor auszubezahlen. — Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig. — Postanweisungs-Zahlungen können auch telegraphisch beordert werden, gegen Zahlung der Telegraphengebühren. — Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen 30 Pf. Porto, zulässig bis 600 M. — Postaufträge zur Einziehung von Wechselaccepten, Porto 30 Pf. — Postnachnahmen sind bis 150 M. zulässig und trägt, abgesehen vom Porto, die Gebühr für jede Mark oder einen Theil der Mark 2 Pf., aber mindestens

10 Pf. — Briefe mit Zustellungsurkunde zahlen die tarifmäßige Briefstage hin und zurück und 20 Pf. Zustellgebühr. — Pakete sind zulässig bis zum Gewichte von 50 Kilo (1 Ctr.). Das Paketporto beträgt für Pakete: 1. bis zum Gewichte von 5 Kilogr.: a. bis 10 geographische Meilen 25 Pf., b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.; 2. beim Gewicht über 5 Kilogr.: a. für die ersten 5 Kilogr. die Säge wie oben, b. für jedes weitere Kilogr. oder den überschüssenden Theil eines Kilogr. auf Entfernungen innerhalb 10 Meilen 5 Pf., von 10 bis 20 Meilen 10 Pf., von 20 bis 50 Meilen 20 Pf. u. s. w. — Für unfrankirte Pakete bis 5 Kilogr. einschließlich wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstfachen unterliegen diesem Zuschlag nicht. — Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto um die Hälfte erhöht. — Wild, Geflügel etc. können offen, mit angebundener Adresse verandt werden. — Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben: a. Porto und zwar 1. für Briefe ohne Unterschied des Gewichts bis 10 geographische Meilen 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Für unfrankirte Sendungen 10 Pf. Portozuschlag; 2. für Pakete das entfallende Paketporto, b. Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 M. oder einen Theil von 300 M., mindestens jedoch 10 Pf. — Durch Eilboten sofort zu bestellende gewöhnliche und eingeschriebene Briefe kosten außer dem Porto an Bestellgeld im Falle der Vorausbezahlung a. nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., für Pakete jedoch 40 Pf. — b. nach dem Landbestellbezirk 80 Pf. — für Pakete jedoch 1 M. 20 Pf. Bestellgebühren: für gewöhnliche Pakete bis 5 Kilogr. 5 Pf., für schwerere 10 Pf. (bei Postämtern 1. Klasse 10 bez. 15 Pf. — Für Geldbriefe bis 1500 M. 5 Pf., 1500 bis 3000 M. 10 Pf. Nach Oest erreich- Ungarn kommen für Brief-, Geld- und Paket sendungen dieselben Tarife in Anwendung wie im Reichspostgebiet. Nach den übrigen Ländern des Weltpostvereins beträgt das Porto für je 15 Gr. 20 Pf., für die Postkarte 10 Pf., für Drucksachen für je 50 Gr. 5 Pf., Waarenproben für je 50 Gr. 5 Pf., mindestens aber 10 Pf. Nach den nicht zu dem Weltpostverein gehörenden Ländern beträgt das Porto (meist Frankozwang) für Briefe 60 Pf., für Drucksachen 10 Pf. für je 50 Gr. (Postkarten und Waarenproben meist nicht zulässig.)

Als Futterjaat und Grasmischungen haben sich bewährt:

1. Für Anlagen von Wiesen.

a) Auf Moorboden, welcher aber vor Allem entwässert werden muß:

	Auf den Morgen
Weiche Drespe	3 Pfd.
Knautgras	3 "
Timotheegras	3 "
Wolliges Honiggras	3 "
Rammgras	3 "
Vastardlee	3 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

b) Etwas besseren, torfigen Boden wie bei a. mit Zusatz von:

Gemeines Rispengras	2 Pfd.
Rother Schwingel	2 "
Behaarter Hafer	1 "

c) Auf schwerem Boden:

Englisches Raygras	4 Pfd.
Italienisches Raygras	4 "
Rammgras	2 "
Hoher Schwingel	6 "
Wiesenheuschwingel	6 "
Wiesenfuchschwanz	2 "
Roßklee	3 "
Weißer Klee	1 1/2 "
Ruchgras	1/2 "

d) Auf kalkhaltigem kräftigem Lehmboden:

Englisches Raygras	3 Pfd.
Italienisches Raygras	4 "
Französisches Raygras	9 "
Rammgras	3 "
Knautgras	3 "
Timotheegras	3 "
Roßklee	2 "

Weißer Klee	2 Pfd.
Ruchgras	1/2 "

e) Auf mildem Lehmboden:

Timotheegras	3 Pfd.
Knautgras	3 "
Französisches Raygras	3 "
Italienisches Raygras	4 "
Wiesenschwingel	1 "
Roher Schwingel	1 "
Englisches Raygras	2 "
Goldhafer	1 "
Rothklee	2 "
Weißer Klee	1 "
Schwedischer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "
Wiesenfuchsschwanz	2 "

f) Auf besserem (lehmnigen) Sandboden:

Rothklee	2 Pfd.
Italienisches Raygras	6 "
Wiesenschwingel	6 "
Wiesenfuchsschwanz	3 "
Gemeines Rispengras	3 "
Kammgras	3 "
Florigras	2 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

2. Für Weiden.

a) Auf magerem Sandboden:

Schaffschwingel	5 Pfd.
Wiesenhafer	3 "
Englisches Raygras	5 "
Wolliges Honiggras	3 "
Weißer Klee	4 "
Wundklee	4 "
Gelbe Vogelwicke	3 "
Ruchgras	1/2 "

b) Auf lehmigem Sandboden:

Wieserispengras	3 Pfd.
Wiesenschwingel	4 "
Englisches Raygras	5 "
Italienisches Raygras	5 "
Rothklee	3 "
Weißer Klee	2 "
Gelbe Vogelwicke	1 1/2 "
Ruchgras	1/2 "

c) Auf sandigem Lehmboden:

Wieserispengras	2 Pfd.
Florigras	4 "
Englisches Raygras	5 "
Schwedischer Klee	4 "
Weißer Klee	5 "
Wolliges Honiggras	3 "
Gelbe Vogelwicke	4 "
Ruchgras	1/2 "

d) Auf gutem Thonboden:

Englisches Raygras	6 Pfd.
Wiesenfuchsschwanz	4 "
Wiesenschwingel	3 "
Wieserispengras	3 "
Rothklee	3 "

Weißer Klee	2 Pfd.
Gelber Klee	2 "
Gelbe Vogelwicke	5 "
Ruchgras	1 1/2 "

e) Auf torfigem Boden:

Timotheegras	5 Pfd.
Weiche Treiße	4 "
Bastardklee	4 "
Weißer Klee	4 "
Gelbe Vogelwicke	2 "
Wolliges Honiggras	4 "
Ruchgras	1/2 "

3. Zur vorübergehenden Fütterung

empfehlen sich außer der Ansaat von Klee, Klee gras, Luzerne, Esparsette, Runkeln zc., das Welschkorn, der Pferdeabwalm, Johannisroggen, Buchweizen, weißer Senf, der große Spörgel, Neps zc. So sind beispielsweise zu empfehlen:

Johannisroggen: Saatbedarf 40—50 Pfd. auf den Morgen, (kann geheuet werden).

Welschkorn oder Mais: Saatbedarf 60—70 Pfd. auf den Morgen (kann eingemacht werden).

Neps: Saatbedarf 20 Pfd. auf den Morgen.

Wicken: Saatbedarf 100 Pfd. auf den Morgen (kann geheuet werden).

Spörgel: Saatbedarf 15 Pfd. auf den Morgen (kann geheuet werden).

Senf (weißer): Saatbedarf 15 Pfd. auf den Morgen.

Für sehr empfehlenswerth gelten auch die nachfolgenden Mischungen:

1. Weißer Senf	10 Pfd.	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Wicken	110 "	
2. Johannisroggen	80 "	} auf den Morgen.
Neps	6 "	
3. Johannisroggen	60 Pfd.	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Wicken	25 "	
Hafer	18 "	
4. Buchweizen	50 "	} auf den Morgen.
Spörgel	12 "	
5. Weißer Senf	8 "	} auf den Morgen.
Buchweizen	50 "	
6. Johannisroggen	130 "	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Spörgel	12 "	
Wicken	35 "	
7. Weißer Senf	5 "	} auf den Morgen.
Spörgel	6 "	
Buchweizen	25 "	
8. Weißer Senf	5 "	} auf den Morgen.
Neps	9 "	

Bei Untersaat von Klee wird das Saatquantum etwas vermindert oder in anderer Weise darauf geachtet, daß der junge Klee durch die Heberfrucht nicht unterdrückt wird.

Der Ertrag von Klee feldern kann wesentlich gesichert und gesteigert werden durch die Untersaat von Gras, z. B. von italienischem Raygras; von letzterem nimmt man bei voller Klee saar etwa 8 Pfd. auf den Morgen.

Hauptsächlich kommt es natürlich darauf an, daß man immer guten reinen Samen bekommt; am besten bezieht man ihn vermittelst der landw. Consumvereine; wo solche noch fehlen durch den Bezirksverein und jedenfalls nur von Handlungen, welche Garantie leisten; dabei ist die Benützung der Samenprüfungsanstalt zur Kontrolluntersuchung nicht zu vergessen.

Tabelle

über Aussaat und Ertrag der wichtigsten Feldgewächse, sowie über ihr mittleres Gewicht.

	Aussaat auf 10 Are*)		Ertrag von 10 Are*)		Ein Sekteliter wiegt durchschnittlich in Kilogramm
	Liter	Pfund (1/2 Kilogramm)	Körner, Wurzeln zc. in Liter	Stroh, Heu, Bast zc. in Pfund (1/2 Kilogramm)	
Winterweizen	22—27	33—42	215—325	625—940	77
Sommerweizen	24—29	36—45	170—260	470—785	78
Winterpelz	54—77	43—60	170—345	548—785	74
Sommerpelz	65—86	47—63	129—215	390—590	74
Einhorn	24—30	35—44	350—450	400—600	73
Emmer	50—65	39—53	129—258	548—705	72
Winterroggen	16—22	23—32	172—258	780—1570	72
Sommerroggen	24—29	34—43	108—172	310—590	94
Zweizeilige Gerste	24—29	30—39	215—344	310—550	64
Vierzeilige Gerste	27—32	31—39	172—300	234—470	58
Wintergerste	24—29	27—33	344—516	390—590	58
Safer	32—43	29—39	344—516	470—705	45
Mais (Welschkorn)	7—11	11—15	215—645	780—1180	73
Futtermais	11—16	15—24	—	—	—
Buchweizen	5—7	7—10	125—260	470—630	64
Erbsen	22—24	40—43	125—260	310—715	80
Pferdebohnen	27—32	43—52	170—345	470—940	82
Widen	16—22	26—35	125—215	235—630	80
Lupinen (gelbe)	16—22	26—35	85—300	310—400	82
Linjen	11—16	17—26	85—175	155—235	80
Winterreps	2—3	2,8—3,6	170—300	625—790	68
Winterrübsen	1—2	1,8—2,6	150—260	390—625	65
Sommerreps	3—4	3,6—4,6	105—225	310—470	64
Sommerrübsen	3—4	1,6—4,6	85—130	235—315	60
Dotter	2—3	3,2—4	105—225	315—470	62
Wohn	1	1,2—1,6	130—225	390—550	59
Lein (zur Samengewinnung)	21—27	29—36	65—175	—	65
„ (zur Bastgewinnung)	32—43	43—58	—	470—780	—
Hanf	32—43	27—36	85—215	625—1175	46
Luzerne	4—5	6,5—8,6	54—65	1170—1960	77
Esparsette mit Hülsen	54—64	34—42	215—345	585—980	32
Rother Klee	2—3	3,2—4,8	40—65	780—1175	75
Weißer Klee	1—2	2—3	30—65	390—590	76
Schwedischer Klee	1—2	2—3	30—45	780—980	77
Infarnatklee	3—4	5—7	65—86	470—705	72
Kartoffeln, frühe kleine	100—130	195—215	2340—3150	190—400	96
„ späte große	170—215	300—400			
Topinambur	105—130	190—235	1070—1960	790—1200	—
Futterrunkeln	4—5	2,4—2,8	5870—10750	1560—3150	23
Ruderrüben	5—6	2,8—3,2	4690—7050	1170—1570	25
Rohrüben	1—2	2—2,8	5870—9790	1170—1960	68
Stoppetrüben	3/4—1	1/2—3/4	3900—7900	790—1570	63
Kopfkohl	—	0,8—1,2	—	7800—11800	68
Poppen (Wurzelschjer)	—	880 Stück	—	58—120	—

*) 10 Are sind etwas mehr als 1 Viertel, nämlich 1111 □' bad.

Willst Du viel Korn schneiden, merke auf den Rath:
Auf fettem Pflaster bette schwere Saat.
So Du dem Acker die Pflege thust weiden
Magst Du zur Erntezeit Disteln schneiden.

Läßt Du dein Wiesmuth im Wasser erkaufen,
Magst zu Lichtmeh Du Kühfutter kaufen.
Dein Vieh betreu wie Dein eigen Kind;
Ein verkümmert Kalb wird stets nur halbes Kind!

Rathschläge bei Anwendung der Handelsdünger.

Als mittlere Düngung sind auf den badischen Morgen folgende Mischungen zu empfehlen:

1. Für Wiesen:

Im Spätjahr 3—5 Ctr. Kainit und im Frühjahr darauf 1½—2 Ctr. hochprocentig. Superphosphat. Ist Moos vorhanden, so sollte dem Ausstreuen des Superphosphates der Rechen oder die Egge vorangehen.

Wo kein Moos vorhanden ist, kann man diese Dünger auch im Frühjahr (Februar, März) ausstreuen, und statt derselben 4—5 Ctr. Kalisuperphosphat mit einem Gehalt von 8% Phosphorsäure und 10% Kali (Preis etwa 4 Mk. 50 Pf. pro Ctr.), oder 6 Ctr. Thomasmehl und 4 Ctr. Kainit verwenden.

2. Für Klee, Hülsenfrüchte u. dgl.:

Eine Mischung von 1 Ctr. Chlorkalium und 2 Ctr. hochprocentig. Superphosphat oder 1 Ctr. Chlorkalium und 6 Ctr. Thomasmehl. Auf leichteren Böden kann man statt 1 Ctr. Chlorkalium 3—4 Ctr. Kainit nehmen.

3. Für Kartoffeln, Rüben &c.

2 Ctr. hochprocentig. Superphosphat, oder 6 Ctr. Thomasmehl und

1 „ Chlorkalium.

4. Für Halmfrüchte:

2 Ctr. hochprocentig. Superphosphat, oder 6 Ctr. Thomasmehl,

1 „ Chlorkalium,

¾ „ Chlorkalium.

Auf schwache Wintersaaten kann man im Frühjahr (März-April) als Kopfdüngung Chlorkalium anwenden, etwa 1 Ctr. auf den Morgen.

5. Für Reben:

2 Ctr. hochprocentig. Superphosphat, oder 6 Ctr. Thomasmehl,
1 Ctr. Chlorkalium,
80 Pfd. Chlorkalium.

6. Für Tabak, Hopfen &c.

1½ Ctr. schwefelsaure Kalimagnesia (welche höchstens 3% Chlor enthalten darf),

1½ Ctr. hochprocentig. Superphosphat, oder 4 Ctr. Thomasmehl,

¾—1 Ctr. Chlorkalium.

Die Mischung der verschiedenen Dünger können die Landwirthe füglich selber besorgen; übrigens macht auf Verlangen auch der Lieferant dieselbe gegen eine Vergütung von 20 Pf. für den Centner. Thomasmehl und Kainit sollen möglichst frühzeitig ausgebreitet werden. Es empfiehlt sich namentlich, daß die Landwirthe, welche Thomasmehl anwenden, die Mischung selber besorgen. Noch einfacher ist es, wenn man das Thomasmehl besonders ausstreut und ebenso den dazu gehörigen Kalium- und Stickstoffdünger. Das Thomasmehl kann nicht gut in Mischung bezogen werden.

Bei Kartoffeln, Getreide, Tabak &c. streut man den Dünger vor der Ansaat (Anpflanzung) des Feldes möglichst gleichmäßig breitwürfig aus und eggt gut ein.

Sogenannte ewige Kleeäcker eggt man im Frühjahr und sät den Dünger dann breitwürfig aus.

In Reben, Hopfen &c. streut man ebenfalls breitwürfig zwischen den Reben aus und hackt unter, oder man stößt zwischen den Stöcken Löcher in den Boden und schüttet eine Handvoll Dünger hinein.

Ueber die Währschaftsleistung beim Viehhandel und die Seuchenpolizei.

Aus der Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen über die sogen. Gewährsmängel und in der Seuchenpolizei ist schon manchem Landwirth großer Schaden erwachsen.

Wir bringen daher das genannte Gesetz in der Fassung, in welcher es jetzt Geltung hat, zur Kenntniß unserer Leser.

Artikel 1.

Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derselben beigelegten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A. Bei Pferden:

1. Für schwarzen Staar; 2. für Koppen, ohne Abnützung der Zähne, acht Tage lang; 3. für Rog; 4. für Hautwurm; 5. für Dämpfigkeit, vierzehn Tage lang; 6. für Koller, einundzwanzig Tage lang; 7. für fallende Sucht, achtundzwanzig Tage lang; 8. für Mondblindheit (periodische Augenentzündung), vierzig Tage lang.

B. Bei Rindvieh:

1. Für Tragsack- und Scheidenvorfall, sofern er

- nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, acht Tage lang; 2. für Lungensucht, vierzehn Tage lang; 3. für fallende Sucht; 4. für Perlsucht, achtundzwanzig Tage lang.

C. Bei Schafen:

1. Für Milbenräude; 2. für Fäule (Anbruch), vierzehn Tage lang.

D. Bei Schweinen.

Für die Finnen, achtundzwanzig Tage lang.
Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Artikel 2.

Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den in Art. 1 bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei. Wenn solche innerhalb der, in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann

nur urkundlich bedungen werden. Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Geding ist nichtig. Eine bedungene Frist wird in derselben Weise berechnet, wie eine gesetzliche.

Artikel 3.

Die Gewährleistung fällt weg:

1. bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen;

2. wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich bedungen hat;

3. wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thieres bekannt gewesen ist.

Artikel 4.

Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Fehler an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Artikel 5.

Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Käufer zur Erstattung des Kaufpreises sowie der Kosten des Kaufes und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebst dem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Artikel 6.

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte spätestens am fünften Tage nach Ablauf der gesetzlichen Fristen oder innerhalb der verabredeten Fristen (Artikel 1 und 2) Klage erhebt oder in dringenden Fällen innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen nach Maßgabe der §§ 447 ff. der C.-Pr.-O. den Mangel des Thieres dem Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und dann innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt.

Die §§ 7-12 des Ges. v. 23. April 1859 sind durch 145 Biff. 11 des bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen aufgehoben worden.

Artikel 13.

Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und die Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Artikel 14.

Der verurtheilte Verkäufer kann auch ohne vor-

gängige Streitverkündung seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern die Krankheit in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Artikel 15.

Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Wir machen dabei auf folgende Punkte besonders aufmerksam:

1. Ein Versprechen, für alle Fehler zu haften, hat nur für die gesetzlichen Mängel Geltung. Wer für die Abwesenheit anderer Mängel oder für das Vorhandensein besonderer Eigenschaften des angekauften Thieres (Milchreue, Jungthierigkeit, Frömmigkeit zc.) Sicherheit haben will, muß sich dafür eine besondere schriftliche Garantie mit Angabe der Garantiezeit (4 Wochen, 6 Wochen zc.) von dem Verkäufer ausstellen lassen.

Im Seekreis, wo das „Dipplichsein der Rinder“ häufig vorkommt, überdies auch in anderen Landesgegenden wird man gut thun, wenn man sich für das „Dipplichsein“ — (den Dippel — das Drehen) schriftlichen Gewährschein mit Gewährfrist von 6 Wochen ausstellen läßt. „Dippel“ ist nämlich keine Fallsucht, wie dies im Seekreise irrtümlich geglaubt wird.

2. Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Geding ist nichtig. Früher wurde von vielen Viehhändlern der Kniff angewendet, eine Gewährleistung für alle Fehler auf einen bestimmten Zeitraum — etwa 8 oder 14 Tage — zu versprechen. Gewöhnlich ging der Käufer auf eine solche Bedingung ein, weil er glaubte, durch dieselbe eine bessere Gewähr als die gesetzliche zu erlangen. Das war jedoch nicht der Fall; vielmehr war der Käufer doppelt betrogen. Einmal galt das Versprechen, „für alle Fehler zu haften“, wie oben gesagt, nur für die in dem Gesetze genannten Fehler, und das andere Mal hatte sich der Käufer die ihm vom Gesetze gewährte Frist für die Erkennung des Mangels selbst verkürzt. War z. B. die Kuh mit der fallenden Sucht oder Perlsucht befallen, so stand es dem Käufer zu, den Fehler innerhalb der ersten 28 Tage nach der Lieferung des Thieres durch Sachverständige feststellen zu lassen und eine begründete Klage auf Auflösung des Kaufvertrages zu erheben. Hatte der Käufer aber die Unvorsichtigkeit begangen, eine Garantie für alle Fehler auf die Dauer von 14 Tagen zu genehmigen, so mußte er, falls die Krankheit erst nach Ablauf der 14 Tage an dem Thiere erkannt wurde, und das war gewöhnlich der Fall, mit der Klage abgewiesen und in die Kosten verurteilt werden. Solchem Mißbrauche ist durch die jetzige Fassung des Gesetzes gesteuert, und seit dem 1. Ok-

tober 1882 haben Abmachungen, welche die gesetzliche Gewährsfrist irgendwie kürzen, keine Gültigkeit mehr.

3. Dagegen kann der Verkäufer auch fernerhin sich völlige Gewährsfreiheit bedingen. Wer aber so, d. h. ohne alle Währschaftsleistung verkaufen will, muß den Verkaufsvertrag schriftlich machen und sich die Gewährsfreiheit darin ausdrücklich bedingen.

Das kann etwa in folgender Fassung geschehen:

„Ich N. N. verkaufe unter dem heutigen an P. P. eine braune, 10jähr. Kuh, mit hellem Rückenstreifen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ich für keinerlei Fehler, auch nicht für die gesetzlichen, Gewähr leiste.

Doppelt ausgefertigt zu Worblingen am 8. Februar 1880 und vom Verkäufer und Käufer unterschrieben:

Der Verkäufer.
N. N.

Der Käufer:
N. N.

4. Der Art. 6 des Gesetzes vom 23. April 1859, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betr., bestimmt, daß derartige Klagen innerhalb der in jenem Gesetz bestimmten Fristen

„erhoben“

werden müssen.

Nach der damaligen Gesetzesprache hatte dieses Wort die Bedeutung von

„eingereicht“.

Durch die deutsche Civilprozeßordnung ist nun eine sehr erhebliche Aenderung in der Weise eingetreten, daß die Klage erst durch die

„Zustellung an den Beklagten“

als erhoben gilt.

Dadurch wurden selbstverständlich die bestehenden gesetzlichen, überdies theilweise sehr kurzen Fristen noch mehr eingengt.

Die Lage des Klägers wird dadurch eine schwierigere, daß, während früher die Einreichung der Klage lediglich durch seine eigene Thätigkeit bedingt war, die Erhebung der Klage jetzt von der Mitwirkung anderer Personen, nämlich des Gerichtsschreibers und des Gerichtsvollziehers, abhängt.

Wenn z. B. der Käufer eines Pferdes erst am 12. Tage bemerkt, daß dasselbe dämpfig ist, so ist er, namentlich wenn der Verkäufer in einem entfernteren Amtsgerichtsbezirke wohnt, fast außer Stande, die Klage noch rechtzeitig zu erheben, d. h. dem Verkäufer noch innerhalb der gesetzlichen Gewährsfrist zuzustellen.

Das hatte der Gesetzgeber selbstverständlich nicht beabsichtigt. Um dem Mißstande abzuhefen, ist deshalb jetzt in Art. 6 des Gesetzes eine Frist von fünf Tagen zu der gesetzlichen Gewährsfrist hinzugegeben und außerdem die schon bisher bestandene

Bestimmung beibehalten, wonach es in dringenden Fällen genügt, daß der Kläger innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Falle innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt.

Der Inhalt solcher Gesuche richtet sich nach den §§ 447 ff. P.-O.

Es wird dem Kläger nicht schwer fallen, durch eine Bescheinigung, zunächst eines Thierarztes, glaubhaft zu machen, daß ohne sofortige Besichtigung des Thieres der Verlust eines Beweismittels zu befürchten wäre oder der Beweis doch sehr erschwert würde.

Ein solches Gesuch zur Sicherung des Beweises kann selbst bei jenem Amtsgericht gestellt werden, in dessen Bezirk das Thier sich befindet. Es wird dies in der Regel das Amtsgericht des Wohnsitzes des Klägers selbst sein.

Die solchermaßen im Gesetze zugelassene vorläufige Anzeige bei Gericht mit Antrag auf Besichtigung des Thieres ist aber zur Sicherstellung des Klägers nicht immer hinreichend. Deshalb soll man es darauf womöglich nicht ankommen lassen. Jedenfalls ist dem Kläger bei solchem Gesuche dringend zu empfehlen, daß er es entweder in der Gerichtsschreiberei zu Protocoll des Gerichtsschreibers stellt oder durch einen Rechtsanwalt einreichen läßt. Unkenntniß der gesetzlichen Voraussetzungen zu einem solchen Gesuch hat die Folge, daß dasselbe von dem Gericht zurückgewiesen wird, ein weiterer Grund zur Veräumniß der Frist, welche sich dann der Kläger selbst zuzuschreiben hat.

Es wird deshalb insbesondere vor der Winkeladvokatur gewarnt.

Dabei hat der Kläger aber stets im Gedächtniß zu behalten, daß spätestens 14 Tage nach Besichtigung des Thieres die Klage in der Hauptsache dem Beklagten zugestellt werden muß, wenn die Fristen des Währschaftsgesetzes gewahrt sein sollen.

Der Schwerpunkt liegt überhaupt immer in der sorgsamten Wachsamkeit des Klägers selbst, wenn er sich vor Schaden bewahren will. Er hat bezüglich des so wichtigen Zeitpunktes der Zustellung der Klage an den Beklagten zu erwägen, ob nach der Lage des Falls die Zustellung am schnellsten und sichersten durch Vermittlung der Gerichtsschreiberei oder durch unmittelbaren Auftrag an den Gerichtsvollzieher zu erwarten ist.

Es ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn der Kläger die Zustellung selbst durch unmittelbaren Auftrag an den Gerichtsvollzieher bewirken lassen will, er dies dem Gerichtsschreiber bei der Anbringung der Klage zur Terminbestimmung ausdrücklich erklären muß. Andernfalls geschieht die

Zustellung durch Vermittlung der Gerichtsschreiberei, womit je nach der Lage des Falles wieder ein Zeitverlust verbunden sein kann.

Für die Seuchenpolizei, welche die für jeden Thierbesitzer so wichtige Aufgabe hat, die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten zu verhüten, bestehen folgende Vorschriften, welche der Thierbesitzer wissen muß:

Wer an Rindern, Schafen oder Ziegen die Zeichen der Rinderpest, an Hunden oder anderen Hausthieren die Zeichen der Tollwuth, an einem der verschiedenen landw. Hausthiere die Zeichen des Milzbrandes, der Maul- u. Klauenseuche, an den Rindern die Zeichen der Lungenseuche, an den Schafen oder Pferden die Räude, an den Schafen die Pocken, an Pferden und Rindern die Vesicälkrankheit oder den Bläschenauschlag an den Geschlechtstheilen wahrnimmt, muß:

1. der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) hievon Anzeige erstatten und
2. die kranken Thiere von gesunden und insbesondere von fremden Thieren abgesondert halten.

Die Beobachtung dieser Vorschriften, welche ebenso wohl zum Nutzen des Einzelnen, wie zum Schutze der Allgemeinheit erlassen sind, liegt im eigenen Interesse der Thierbesitzer, deren Eigenthum durch Viehseuchen ja stets bedroht ist; die Nichtbeachtung derselben zieht eine den Umständen angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe, sowie den Verlust des etwaigen Entschädigungsanspruches nach sich.

Man suche soviel als möglich nur solche Pferde und Rindviehstücke zu kaufen, von denen man bestimmt weiß, daß sie über 3 Monate schon im Lande gehalten worden waren. Bricht nämlich der Rog an Pferden oder die Lungenseuche an Rindern aus, die noch nicht 3 Monate lang im Lande gehalten worden sind, so fällt die Entschädigung für solche Thiere aus.

Staaten *)	Pferde							Rindvieh					Schafe			Schweine					
	Schwarz. Staat	Rog	Wurm	Dämpfigkeit	Dummkoller	Fallende Sucht	Period. Augenentzündung	Räude	Koppen	Stätigkeit	Perlsucht	Uterus- und Gebädevorfall	Lungenlucht	Fallende Sucht	Lungenseuche		Räude	Räude	Fäule oder Abbruch	Bösartige Klauenseuche	Pocken
Preußen (Allg. Landrecht ¹⁾)	28	14	—	28	28	—	28	14	—	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8
Provinz Hannover, Lüneburg ²⁾	—	90	—	90	90	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prov. Hannover, Hildesheim	—	84	—	84	84	—	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	8	14a	14	14b	21	28	42	—	8d	5	28	8	14e	28	42	—	14	42	—	8	28
Provinz Kurhessen	8	14a	14	14b	21c	28	42	—	8d	5	28	8	14e	28	42	—	14	42	—	8	28
Raffau ³⁾	—	29	—	29	29	—	29	—	—	—	—	—	29	—	—	—	29	—	—	—	—
Braunschweig	28	28	—	28	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	28	28	—	28	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	—	6	6	4b	4	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen, Königreich	15	15a	15	15	15	—	50	15	—	5	50	—	30f	—	30	15	15	30	—	10	30g
Sachsen-Weiningen ⁴⁾	8	28	28	28	28	—	—	—	8	—	90	—	90	28	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Coburg ⁵⁾	—	42	—	42	42	—	42	—	—	—	60	14	—	14	—	—	—	—	—	—	21
Sachsen-Gotha ⁶⁾	8	42	42	28	42	42	28	28	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck ⁷⁾	—	—	—	28	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldeck	28	14	—	28	28	—	28	14	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	8	8
Baden	8	14	14	14	21h	28	40	—	8	—	28	8	14	28	—	—	14	14	—	—	28
Bayern	8	14	14	14b	21	40	40	—	8	—	28	14	14	40	40	—	14	14	—	—	8
Essen, Großherzogth.	8	14	14	14	28	28	28	—	8d	14	28	8	14	28	—	—	—	—	—	—	8
Württemberg	8	14	14	14	21	28	40	—	8i	—	28	8	11	28	—	—	14	14k	—	—	28
Belgien ⁸⁾	—	25	25	14	14	—	30	—	—	—	14	14	—	—	25	—	—	—	—	14	—
Frankreich ⁹⁾	—	9	9	9	9	30	30	—	9m	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	9	—
Oesterreich	30	15a	30	30	30	—	30	—	—	30	30	—	—	—	—	—	8	60	—	8	8
Schweiz ¹⁰⁾	—	15a	20	20	20	—	—	—	—	—	20	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—

a. Auch verdächtige Drüse. b. Auch pfeifender Dampf. c. Still- und rasender Koller. d. Jrgend welcher Art. e. Tuberculose, Lungenschwindlucht. f. Lungen- und Lebertuberkeln, oder Lungen- und Leberfäule. g. Auch Lungentuberkeln und Lungenwurmfkrankheit 30 Tage. h. Gleichviel ob derselbe in oder außer der Brusthöhle oder im Herzen seinen Sitz hat. i. Ohne Abnützung der Zähne. k. Egelwürmerkrankheit. m. Lustkopen.

Trächtigkeits- und Brütkekalender.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei

Pferdestuten: 48½ Wochen oder 340 Tage (Extreme sind 330 und 419 Tage). — Eselsstuten: gewöhnlich etwas mehr als bei Pferdestuten. — Kühen: 40½ Wochen oder 285 Tage (Extreme 240 und 321 Tage). — Schafen und Ziegen: fast 22 Wochen oder 154 Tage (Extreme 146 und 158 Tage). — Säuen: über 16 Wochen oder im Mittel 115 Tage (Extreme sind 109 und 120 Tage). — Hündinnen: 9 Wochen oder 63–65 Tage. — Haken: 8 Wochen oder 56–60 Tage. — Hühner brüten 19–24, in der Regel 21 Tage; Truthühner (Puten): 26–29 Tage. — Gänse: 28–33 Tage. — Enten: 28–32 Tage. — Tauben: 17–19 Tage.

Anfang		Ende der Tragzeit bei						Anfang		Ende der Tragzeit bei					
Datum	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 115 Tage	Hündinnen 63 Tage	Haken 56 Tage	Datum	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 115 Tage	Hündinnen 63 Tage	Haken 56 Tage		
1. Jan.	6. Dez.	12. Oct.	3. Juni	26. Apr.	4. Mrz.	25. Feb.	5. Juli	9. Juni	15. Apr.	5. Dez.	28. Oct.	5. Sep.	29. Aug.		
6. —	11. —	17. —	8. —	1. Mai	9. —	2. Mrz.	10. —	14. —	20. —	10. —	2. Nov.	10. —	3. Sep.		
11. —	16. —	22. —	13. —	6. —	14. —	7. —	15. —	19. —	25. —	15. —	7. —	15. —	8. —		
16. —	21. —	27. —	18. —	11. —	19. —	12. —	20. —	24. —	30. —	20. —	12. —	20. —	13. —		
21. —	26. —	1. Nov.	23. —	16. —	24. —	17. —	25. —	29. —	5. Mai	25. —	17. —	25. —	18. —		
26. —	31. —	6. —	28. —	21. —	29. —	22. —	30. —	4. Juli	10. —	30. —	22. —	30. —	23. —		
31. —	5. Jan.	11. —	8. Juli	26. —	3. Apr.	27. —	4. Aug.	9. —	15. —	4. Jan.	27. —	5. Oct.	28. —		
5. Febr.	10. —	16. —	8. —	31. —	8. —	1. Apr.	9. —	14. —	20. —	9. —	2. Dez.	10. —	3. Oct.		
10. —	15. —	21. —	13. —	5. Juni	13. —	6. —	14. —	19. —	25. —	14. —	7. —	15. —	8. —		
15. —	20. —	26. —	18. —	10. —	18. —	11. —	19. —	24. —	30. —	19. —	12. —	20. —	13. —		
20. —	25. —	1. Dez.	23. —	15. —	23. —	16. —	24. —	29. —	4. Juni	24. —	17. —	25. —	18. —		
25. —	30. —	6. —	28. —	20. —	28. —	21. —	29. —	3. Aug.	9. —	29. —	22. —	30. —	23. —		
2. März	4. Feb.	11. —	2. Aug.	25. —	3. Mai	26. —	3. Sept.	8. —	14. —	3. Feb.	27. —	4. Nov.	28. —		
7. —	9. —	16. —	7. —	30. —	8. —	1. Mai	8. —	13. —	19. —	8. —	1. Jan.	9. —	2. Nov.		
12. —	14. —	21. —	12. —	5. Juli	13. —	6. —	13. —	18. —	24. —	13. —	6. —	14. —	7. —		
17. —	19. —	26. —	17. —	10. —	18. —	11. —	18. —	23. —	29. —	18. —	11. —	19. —	12. —		
22. —	24. —	31. —	22. —	15. —	23. —	16. —	23. —	28. —	4. Juli	23. —	16. —	24. —	17. —		
27. —	1. Mrz.	5. Jan.	27. —	20. —	28. —	21. —	28. —	2. Sep.	9. —	28. —	21. —	29. —	22. —		
1. April	6. —	10. —	1. Sep.	25. —	2. Juni	26. —	3. Oct.	7. —	14. —	5. Mrz.	26. —	4. Dez.	27. —		
6. —	11. —	15. —	6. —	30. —	7. —	31. —	8. —	12. —	19. —	10. —	31. —	9. —	2. Dez.		
11. —	16. —	20. —	11. —	4. Aug.	12. —	5. Juni	13. —	17. —	24. —	15. —	5. Feb.	14. —	7. —		
16. —	21. —	25. —	16. —	9. —	17. —	10. —	18. —	22. —	29. —	20. —	10. —	19. —	12. —		
21. —	26. —	30. —	21. —	14. —	22. —	15. —	23. —	27. —	3. Aug.	25. —	15. —	24. —	17. —		
26. —	31. —	4. Feb.	26. —	19. —	27. —	20. —	28. —	2. Oct.	8. —	30. —	20. —	29. —	22. —		
1. Mai	5. Apr.	9. —	1. Oct.	24. —	2. Juli	25. —	2. Nov.	7. —	13. —	4. Apr.	25. —	3. Jan.	27. —		
6. —	10. —	14. —	6. —	29. —	7. —	30. —	7. —	12. —	18. —	9. —	2. Mrz.	8. —	1. Jan.		
11. —	15. —	19. —	11. —	3. Sep.	12. —	5. Juli	12. —	17. —	23. —	14. —	7. —	13. —	6. —		
16. —	20. —	24. —	16. —	8. —	17. —	10. —	17. —	22. —	28. —	19. —	12. —	18. —	11. —		
21. —	25. —	1. Mrz.	21. —	13. —	22. —	15. —	22. —	27. —	2. Sep.	24. —	17. —	23. —	16. —		
26. —	30. —	6. —	26. —	18. —	27. —	20. —	27. —	1. Nov.	7. —	29. —	22. —	28. —	21. —		
31. —	5. Mai	11. —	31. —	23. —	1. Aug.	25. —	2. Dez.	6. —	12. —	4. Mai	27. —	2. Feb.	26. —		
5. Juni	10. —	16. —	5. Nov.	28. —	6. —	30. —	7. —	11. —	17. —	9. —	1. Apr.	7. —	31. —		
10. —	15. —	21. —	10. —	3. Oct.	11. —	4. Aug.	12. —	16. —	22. —	14. —	6. —	12. —	5. Feb.		
15. —	20. —	26. —	15. —	8. —	16. —	9. —	17. —	21. —	27. —	19. —	11. —	17. —	10. —		
20. —	25. —	31. —	20. —	13. —	21. —	14. —	22. —	26. —	2. Oct.	24. —	16. —	22. —	15. —		
25. —	30. —	5. Apr.	25. —	18. —	26. —	19. —	27. —	1. Dez.	7. —	29. —	21. —	27. —	20. —		
30. —	4. Juni	10. —	30. —	23. —	31. —	24. —	31. —	5. —	11. —	2. Juni	25. —	3. Mrz.	24. —		

Sag' nichts den Leuten, wenn das Herz dir blutet,
 Geh' lieber in den tiefen Wald und weine,
 Wenn du dich fühlst zum Weinen angemuthet!
 Denn eher, als du Menschen, rührest du Steine.

Rühmend brauchst hervorzuheben
 Eine schöne That du nicht,
 Denn das ist ihr Vorzug eben,
 Daß sie durch sich selber spricht.

Wirf in den Brunnen, wo du trankest, keinen Stein.
 Sag Uebles dem nicht nach,
 Bei dem du lehrtest ein!

Du sollst reden, nicht viel, aber sinnig;
 Du sollst beten, nicht lang, aber innig;
 Du sollst handeln, nicht rasch, aber kräftig;
 Du sollst lieben, nicht laut, aber heftig;
 Du sollst leben, nicht wild, aber heiter;
 Du sollst dir helfen, Gott hilft dir weiter.

Hülfs-Tabelle zur Werthbestimmung des Schlachtviehs.

Rath dem Landwirth: Verkaufe Dein Schlachtvieh stets nach dem Gewicht. Um den Geldwerth per Centner Lebendgewicht herauszufinden, bediene Dich nebenstehender Tabelle und beachte dabei folgende Grundsätze:

Die bekannten Metzgergriffe belehren Dich, ob das Thier mager, gefleischt, halbfett oder durch und durch fett ist. Es entspricht dies jeweils einem durchschnittlichen Schlächtergewicht von 50, 52, 55 und 58 %.

Liest Du also in der Zeitung, daß z. B. in Köln die 100 Pfd. Schlachtgewicht bei Ochsen mit 70 M. bezahlt werden, und ist der Ochse, den Du verkaufen willst, so weit gemästet, daß Du ihn als halbfett erkennen kannst, so wird er 55 % schlachten. Da wo die Kolonne mit der Ueberschrift „Ochse 55 %“ mit der Linie, auf welcher vorn 70 M. stehen, zusammenrifft, findest Du die Zahl 37.50. — Sie sagt Dir, daß unter den genannten Umständen die 100 Pfd. Lebendgewicht einen realen Werth von 37,50 M. haben. Werden für ganz oder sehr fette Kühe 60 M. bezahlt, so sind die 100 Pfd.

Lebendgewicht 33 M. werth und ist der volle Werth des Thieres danach leicht zu berechnen.

Wenn 50 kg oder 100 Pfd. geschlachtetes Vieh bezahlt werden mit	so sind 100 Pfd. = 50 kg Lebendgewicht, wenn das Thier die nachstehenden Proc. an Schlachtgewicht liefert,							
	mager,		gefleischt,		halbfett,		sehr fett	
	Ochse	Kuh	Ochse	Kuh	Ochse	Kuh	Ochse	Kuh
	50 %	48 %	52 %	50 %	55 %	52 %	58 %	55 %
40 M.	20,00	19,20	20,80	20,00	22,00	20,80	23,20	22,00
45 "	22,50	21,60	23,40	22,50	24,75	23,40	26,10	24,75
50 "	25,00	24,00	26,00	25,00	27,50	26,00	29,00	27,50
52 "	26,00	24,96	27,04	26,00	28,60	27,04	30,16	28,60
54 "	27,00	25,92	28,08	27,00	29,70	28,08	31,32	29,70
57 "	28,50	27,36	29,64	28,50	31,35	29,64	33,06	31,35
60 "	30,00	28,80	31,20	30,00	33,00	31,20	34,80	33,00
62 "	31,00	29,76	32,24	31,00	34,10	32,24	35,96	34,10
64 "	32,00	30,72	33,28	32,00	35,20	33,28	37,12	35,20
67 "	33,50	32,16	34,84	33,50	36,85	34,84	38,86	36,85
70 "	35,00	33,60	36,40	35,00	37,50	36,40	40,60	38,50
72 "	36,00	34,56	37,44	36,00	38,50	37,44	41,76	39,60
75 "	37,50	36,00	39,00	41,25	39,60	39,00	43,50	41,25
80 "	40,00	38,40	41,60	44,00	40,00	41,60	46,40	44,00

Rathschläge zur Hülfe in der Noth bei Erkrankungen von Hausthieren.

Aufblähen der Rinder (Schafe und Ziegen) in Folge von Grünfütterung oder gährendem Futter.

Man setze die Schlundröhre ein, die Trompete nach außen; setzt es an der Schlundröhre, so schütte man ein Gemisch von 20—30 Gramm Salmiakgeist, von dem man sich stets etwa 200 Gramm vorrätig im Hause hält — mit einem Liter kaltem Wasser ein und wiederhole den Gebrauch nach einer halben Stunde, wenn das Uebel nicht ganz gehoben sein sollte. Beim Mangel an Salmiakgeist muß man das Thier in die linke Flanke mit dem Trocar stechen. Der Trocar wird auf die höchste Stelle der aufgetriebenen linken Hungergrube im rechten Winkel, immer aber mindestens 3 Hand breit an den Rücken abwärts angelegt und mit einem kräftigen Schlag auf den Handgriff 3—4 Zoll in den Pansen eingetrieben. Das Heft wird dann herausgezogen die Hülfe aber stecken gelassen. Verstopft sich die Hülfe, so kann man sie wieder durch die Einführung des Heftes öffnen.

Dabei kann man dem Thiere eine Abklochung von 2 Loth Rauchtobak in einem Liter Wasser einmal oder mehrere Male, je nach Bedürfnis einschütten. Während des ganzen Anfalles muß man verhüten, daß das Thier sich legt.

Schafen und Ziegen gibt man 4—8 Gramm Salmiakgeist in einem 1/2 Liter kalten Wassers.

Um das Aufblähen zu verhüten, befolge man folgende Regeln:

- nie schicke man Thiere mit ganz leerem Magen auf die Weide,
- nie füttere man überlegenes Grünfutter,
- nie schicke man Thiere auf bereifte Weiden oder alsbald nach einem Regen auf dieselben,
- nie füttere man bereiftes, nasses Grünfutter, und insbesondere füttere man keine Rübenblätter, wenn dieselben zu kalt sind oder gefroren waren.

Kolik der Pferde und Rinder.

Man führe die Thiere sofort aus dem Stalle und erregte sie im Schritte; man setze einige Klystiere mit einem 1/4 Schoppen Del und eine Flasche lauwarmem Seifenwasser, man reibe das Thier mit Bürsten oder harten Strohhäuschen tüchtig über den ganzen Körper ab, namentlich gebe man leichten Kamillenthee mit Lein- oder Kepsöl; dabei vermeide man, daß das Thier sich ungebärdig hinwirft oder wälzt. Der Kamillentrank mit Del muß bis zur Wiederherstellung des Thieres von Stunde zu Stunde gegeben werden. Auch hat sich die Bürsche Kolik-Tinktur aus der Löwen-Apothek in Durlach in leichten Fällen gut bewährt.

Schädlich sind die Gaben von reizenden Stoffen, als Branntwein, Pfeffer, neuem Wein mit Gewürzen, Steinöl u. s. w. Solche Mittel verschlimmern den Zustand des Thieres gewöhnlich und bringen Magen- und Darmentzündung hervor. Dauert eine Kolik länger als 3 Stunden, so ist sie immer gefährlich und ärztliche Hilfe nöthig.

Das Darmpech der Fohlen und Kälber, welches Verstopfung der jungen Thiere hervorbringt, geht gewöhnlich durch den Genuß der ersten Milch der Mutter ab. Deshalb darf man diese Milch nicht ausschütten, sondern man muß sie den Fohlen oder Kälbern völlig geben.

Im Falle, daß das Darmpech dennoch zurück bleiben sollte, so gebe man dem Thiere 1/4 Schoppen Leinöl mit 1/4 Schoppen Kamillenthee lauwarm ein.

Eingeweidewürmer gehen gewöhnlich auf Fütterung von gelben Rüben ab.

Füllen-, Kälber- und Lämmerlähme, eine bössartige Krankheit der jungen Thiere, welche gewöhnlich sich dadurch äußert, daß die Gelenke (Glieder) anschwellen, wird durch eine Entzündung des Nabels und der Gefäße, welche an dem Nabel

nach der Leber gehen, erzeugt. Daher trage man Sorge, daß die Nabelwunde der neugeborenen Thiere sauber bleibe und gut abheile. Will die Wunde nicht vernarben, so wende man auf dieselbe eine Lösung von 2 Gramm Karbolsäure auf 200 Gramm Wasser täglich 2 mal an. Zerrungen am Nabel sind zu vermeiden. Auch das Abschleiden des Nabels durch die Mutter kann schädlich werden.

Geburtswehen, übermäßige, werden durch starken Kamillenthee innerlich und als Klystiere in den After gegeben, gemäßig. Auch die Nachwehen werden auf diese Weise gestillt.

Harnverhaltung. Einführung des Thieres in einen Schafstall, Bewegung des Thieres im Schritte, Klystieren von einer leichten Abkochung des Rauchtabaks. (2 Loth auf einen Liter Wasser.) — Thierärztliche Hilfe ist bei Zeiten zu suchen.

Läuse werden am besten mit einer scharfen Tabaksabkochung, mit welcher die verlausen Stellen gewaschen werden, verjagt. Quecksilbermittel sind bei Kindern sehr gefährlich. (Daher keine graue Salbe anwendbar.)

Verstucht; kräftiges Futter, namentlich Hafermehl, dann kleine Gaben von Knochenasche.

Loose Zähne beim Rindvieh ist keine Krankheit; die Schneidezähne des Kindes sind alle und zu jeder Zeit loose.

— Maule der Pferde und Kinder; reinliche Haltung der wunden Stellen, trockene Streu, täglich ein Löffel voll Glycerin auf die wunden Stellen streichen. Aufreiben der Maule mit Strohseilen u. s. w. ist sehr schädlich.

Maul- und Klauenseuche. Vorzüglich wirken auf die rasche Heilung reichliche trockene Streu und Verabreichung von weichem, leicht verdaulichem Futter. (Mehltränken, Kleinfutter mit Häcksel und angebrüht, gekochte und gestampfte Wurzelgewächse, Kartoffeln, Rüben u. s. w. Jede arzneiliche Behandlung ist schädlich. Fette Thiere verkaufe man zeitig an den Metzger.)

Milchtreibende Mittel sollen Fenchel, Koriander, Dill, Anisamen sein; — besser ist aber, man hilft mit Futter nach, wenn die Milch mangelt oder fehlerhaft ist. Deltuchen, Welschkorn, Esparsette, Klee, Luzerne, Wiefengras, Futterroggen.

Nabel der jungen Thiere ist zu besichtigen und wenn er wund ist, mit einer Lösung von Karbolsäure in Wasser, 2 Theile auf 100, täglich zu bestreichen, bis die Wunde heil ist.

Räude der Schafe wird durch das Walz'sche Bad in 10 Tagen gänzlich geheilt.

4 Theile frisch gebrannter Kalk in genügendem Wasser gelöst und

5—6 Theile Potasche werden zu einem Brei angerührt, dann 4 Theile Karbolsäure und

8 Theile Theer zugefügt und das Ganze mit 200 Theilen Rinderharn und

800 Theilen Wasser verdünnt.

Für jedes geschorene Schaf sind 2 Pfund Brühe zum Räudebad nöthig.

Der Landwirth und die Versicherungen.

Von Landwirtschafts-Inspektor Schmid in Durlach.

Es ist ein eigen Ding um das Sorgen. Es gibt Leute, die machen sich das ganze Jahr hindurch recht viele Sorgen um ihr und ihrer Kinder irdisches Wohlergehen. Man kann ihnen eine große Sparjamkeit und ein emsiges Ansammeln alles dessen, was sie an Geld und Geldeswerth dem täglichen Bedarf abzwacken können, nicht absprechen. Es geschieht dies sogar nicht selten mit einer Leidenschaftlichkeit, welche über das nothwendige Maß hinausgeht und in solchem Falle die edleren Regungen des menschlichen Herzens zu ersticken droht. Und warum thut das der Mensch? Warum versagt er sich so manchen Genuß, den er sich doch mit dem Ueberfluß seines Verdienstes zeitweise verschaffen könnte? Antwort: Er sammelt eben mit kluger Vorsicht für jene Zeit, wo einmal seine Körperkraft und geistige Frische nachlassen wird, er sammelt für das Alter, wo das Verdienen aufhört. Er sammelt aber auch für seine Nachkommen. Ihn treibt dabei zunächst die Sorge, den Seinigen eine ungetrübte Zukunft zu schaffen. Diese Sorge ist edel und wohlbegründet und auf ihr beruht namentlich die gesunde Entwicklung und Lebensfähigkeit der ganzen menschlichen Gesellschaft — des Staates.

Der Landwirth nun steht in diesem ebengeschilderten Trieb zur Sparjamkeit und in dem Bestreben, seinen Nachkommen eine thunlichst sorgenfreie Existenz zu sichern, gewiß keinem anderen

Berufsstande nach. Es ist ihm immer ein großes Gefühl der Beruhigung, wenn ihm der Ernteausfall am Ende des Jahres gestattet, einen neuen Acker zuzukaufen oder ein Kapitalchen bei der Sparkasse anzulegen. Gerne begnügt er sich, um dies fertig zu bringen, mit der einfachen, derben Kost, welche ihm die eigenen Produkte liefern, gerne meidet er sogar zeitweilig das Wirthshaus und dessen Freuden und geht einfach daher in schlichter Kleidung, um nur alle Jahre möglichst viel für die Seinigen zurücklegen zu können. Und doch, wie Viele gleichen dabei trotz alledem dem jungen Weibe, welches, die gefüllten Milchkanen auf dem Kopfe, zur Stadt schreitet und dabei Lustschlösser baut, was Alles mit dem Erlös aus dieser Milch sich anfangen lassen werde.

Von den Eiern, die sie sich kaufen will, kommt sie auf das Huhn, das dieselben ausbrüten wird; vom Huhn führen sie die Gedanken in den Besitz eines Schweines, von diesem schließt sie auf eine Kuh und ein Kalb und als sie im Geiste schon die lustigen Sprünge des Letzteren vor sich sieht, macht sie vor Freude selbst einen Sprung, stolpert über einen Stein und — o weh! da liegt die Versicherung! Töpfe, Milch, baar Geld, Eier, Huhn, Schwein, Kuh und Kalb, alles, was sie besaß und was sie erhofft, es liegt vor ihr ihm Straßentoth —, unwiederbringlich verloren!

Der tückische Stein nun, welcher auch Dich, I.

Landwirth, zum Straucheln bringen, der auch Dir gleichsam die Milch Deiner Hoffnungen vom Kopfe werfen und Dich gleichzeitig des bereits mühsam errungenen Lohns jahrelanger Arbeit und Sparsamkeit berauben kann, er heißt je nach dem besonderen eintretenden Fall: Viehsterben, Brandunglück, Hagelschlag, oder aber er bedeutet — Deinen allzufrühzeitig eintretenden Tod.

Zu allen 4 Fällen können Deine sorgfältigsten Vorausberechnungen zu Schanden werden. Macht Dir nun eine solche Möglichkeit gar keine Sorge? Wie die Erfahrung lehrt, nein! Du hättest es ja in Deiner Hand, vorzubeugen, aber Du thust es nicht! Wie reimt sich das mit Deiner sonstigen Sparsamkeit und Gewissenhaftigkeit zusammen? Du zauderst, als solider Mann im Wirthshaus eine Spielkarte anzurühren, weil Dir Deine Pfennige zu werth sind, um sie leichtsinnig auf das Spiel zu setzen; mit Deinem Vermögen aber, und mit Deiner und der Deinigen Zukunft spielst Du sorglos hassard. Ja, ein Hassardspiel ist es, wenn Du denkst, Du brauchst Dein Vieh, Deine Vorräthe und Hausrath, Dein Getreide auf dem Felde, Dein Leben nicht zu versichern, könneft also recht gut die Prämie hiefür im Sack behalten, weil es ja nicht gerade bei Dir Unglück im Stall geben, nicht auf Deinem Dache der „rothe Hahn“ aufklappen, nicht gerade über Deinen Fluren ein Unwetter sich entladen, nicht eben Dein Lebensziel kurz gesteckt sein werde.

Wir möchten Dir also für's neue Jahr den wohlgemeinten Rath geben, versichere Dein Vieh im Stall, Dein Getreide auf dem Feld, Dein Mobilien und Deine Vorräthe in Haus und Scheune, ja versichere auch Dein Leben.

Greifen wir nun aus den verschiedenen Arten der Versicherung, welche wir mit Vorstehendem dem Landwirth so dringend an's Herz gelegt haben, für dies Jahr eine heraus, um sie näher zu besprechen.

Es ist dies die

Hagelversicherung.

Zwei gute Freunde der Landwirthschaft und selbst Landwirthe haben vor einigen Jahren im landwirthschaftlichen Wochenblatt beherzigenswerthe Winke gegeben, wie man es machen soll und was man alles dabei zu beobachten und zu berücksichtigen habe.

Wir wollen das Wichtigste hieraus hier im Kalender zu Nutz und Frommen der Landwirthe nochmals festnageln:

Wir stellen dabei als obersten Grundsatz voran, daß jeder Landwirth als gewissenhafter Haushälter die Pflicht hat, seine der

Hagelschadensgefahr vorzugsweise ausgesetzten Feldgewächse zu versichern und sich hievon weder durch die trügerische Hoffnung abhalten zu lassen, daß eine kürzlich verhagelte Gegend jetzt muthmaßlich längere Zeit von dieser Schädigung befreit bleiben werde, noch sich dem Glauben an die unbedingte Hagelfreiheit seiner Gegend überhaupt hinzugeben. Gegen diesen Wahn spricht die Erfahrung hundertfach. So hat z. B. die Wetterau, in welcher seit 1822 kein belangreicher Hagelschaden stattgehabt haben soll, später solchen 4 Mal hintereinander in schwerstem Maße erlitten.

1. **Wann**, 2., **was**, 3., **wo** und 4., **wie** soll gegen Hagelschaden versichert werden?

Zu 1. Die Zeit dürfte gekommen sein, sobald die Sommerisaaten sprossen. Denn dann beginnt die Gefahr und später hat der Landwirth weniger Zeit.

Zu 2. Vor allem sind zu versichern die Körner der Getreidearten und Hülsenfrüchte.

Die Versicherung des Weins erstreckt sich nur auf die nach vollendeter Blüthe vorhandenen Früchte, — also nicht etwa auf beschädigtes Holz, bezw. die nächstjährigen Tragreben.

Weil der nicht als Cigarren- oder Schnupftabaksgut versicherte Tabak nur als Pfeifengut und dieses unseres Wissens nur vergütet wird, wenn das Blatt völlig abgeschlagen ist, so empfiehlt es sich, wenn auch mit höherer Prämie, den Tabak nur als Cigarren- oder Schnupftabaksgut zu versichern.

Bei Weizen, Roggen, Dinkel, Einkorn, Hülsenfrüchten wird ein Drittel, bei Gerste, Hafer, Hirse ein Viertel, bei Delfrüchten und Samengräsern ein Zehntel auf das Stroh gerechnet, — bei Hanf und Lein gelten zwei Drittel für Bast, ein Drittel für Samen.

Zu 3. So lange wir keine allgemeine deutsche Zwangshagelversicherung haben — müssen wir versichern bei einer soliden Gesellschaft, die, wie z. B. die Magdeburger, uns dadurch möglichste Garantien reeller Behandlung bietet, daß sie durch die Interessenten gewählte Vertrauensmänner bei der Schadenregulirung annimmt; daß sie Einblick gewährt (durch die Centralstelle des landwirthschaftl. Vereins) in ihren inländischen Geschäftsbetrieb und gesellschaftliche Versicherungen unter günstigen Bedingungen gewährt.

Zu 4 der Hauptfrage: **wie** sollen wir versichern und wie im Unglücksfalle unsere Ersatzforderungen stellen, läßt sich am besten aus der Hervorhebung wirklich gemachter Fehler die Lehre geben.

In einer Gemeinde, in der mehr als die Hälfte der Landwirthe versichert waren, ging jeder Einzelne zum Agenten, bezahlte jeder einzeln die Porto-

Sch
Lan
230
2
im
bei
Pfer
25
Ver
70
Z
Int
Lan
in
imm
die
und
vor
scha
daß
2.
land
Dir
verf
dabe
visti
ger
gefa
G
die
und
ver
I
Wei
Duc
nich
maß
am
schä
Gef
klein
lang
Gru
ern
war
—
G
sich
des
rech
Hier
ist:
Zah

Schreib-, Policegebühren, so daß z. B. ein kleiner Landwirth bei einer Versicherungssumme von 230 M. zu 1,1% zu bezahlen hatte, Prämie 2 M. 53 Pf., Spefen und Gebühren 1 M. 57 Pf., im Ganzen 4 M. 10 Pf. gleich 1,78%; ein Anderer bei 324 M. Versicherungssumme Prämie 3 M. 56 Pfennig, Spefen 1 M. 69 Pf., zusammen 5 M. 25 Pf. gleich 1,62%; ein Dritter bei 10 000 M. Versicherungssumme Prämie 110 M., Spefen 1 M. 70 Pf., zusammen 111 M. 70 Pf. gleich 1,11%.

Daraus erhellt, daß es dringend nöthig ist, im Interesse der dabei höchst interessirten kleinen Landwirthe zusammen zu stehen — ein Rath, der in allen Dingen bei uns Landwirthen immer und immer wiederholt werden muß — dessen Befolgung die erste Vorbedingung jeder Besserung bei uns ist und bleiben wird.

31 Dieses Zusammenstehen bei Hagelversicherung ist vor der Hand, z. B. bei der Magdeburger Gesellschaft, erleichtert: 1. dadurch, daß es gestattet ist, daß 3 kleine Landwirthe auf eine Police versichern; 2. daß, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des landwirthschaftlichen Vereins durch Vermittlung der Direction eines landwirthschaftlichen Bezirksvereins versichert wird, ohne daß ein Agent bei Aufnahme dabei mitgewirkt hat a. die Gesellschaft 6% Provision von der wirklich vereinnahmten Nettoprämie gewährt und b. nie höhere Nebenkosten, als insgesammt 1 M. für die Police berechnet.

Es sollten also in jedem versicherungslustigen Orte die Landwirthe zusammenstehen zur Versicherung und als Ortsverein, als Gemeinde, als Consumverein auch die Versicherung in die Hand nehmen.

Manche Landwirthe versichern alle Gersten- und Weizenäcker, obgleich dieselben von sehr verschiedener Qualität sind, zum gleichen Preise. Die guten, dichtbestockten Fruchtfelder, die zudem jeweils der meisten fetten Halme und des engen Standes wegen am meisten Noth leiden, werden dabei schlecht entschädigt — bei den geringen Aekern dagegen ist Gefahr, daß die versicherte Summe reducirt (verkleinert) wird und nicht zur vollen Auszahlung gelangt. Hieraus ist zu lernen, daß die Frucht jeden Grundstückes nach seiner Dualität, d. h. eine Mittel-ernte, wie sie von jedem einzelnen Felde zu erwarten ist, der Menge nach versichert werden muß — nicht mehr und nicht weniger.

Endlich ist bei eingetretenem Hagelschaden nöthig, sich genau an die Bedingungen und Vorschriften des Vertrages, der Police zu halten, und zwar: rechtzeitig und richtig seine Anforderungen zu stellen. Hierbei darf z. B. nicht, wie es vielfach geschehen ist: Körner und Stroh bei der Forderung in eine Zahl zusammengefaßt werden, sondern muß der

Schaden in Procenten oder Zehnteln der versicherten Summe gesondert für Körner, gesondert für Stroh verlangt werden — soferne beide (Stroh und Körner) versichert worden sind, was ja nicht von jeder Gesellschaft verlangt wird. In Zweifelsfällen lieber zu viel als zu wenig verlangen!

Zur Beurtheilung der Frage, ob der Landwirth besser bei Getreide-, Hülsen- und Delsfrüchten nur die Körner oder auch das Stroh versichern soll, bemerken wir, daß nicht alle Gesellschaften auf die Versicherung ohne Stroh eingehen, weil sie wohl wissen, daß die durchschnittliche Schadensgefahr für letzteres geringer ist, als für die Körner. Wenn sie aber darauf eingehen, dann verlangen sie für Körner allein eine Prämienhöhe bis zu 25%.

Weil nun aber auch das Stroh neuerdings vielfach als Marktwaare betrachtet und oft, wo es fehlt, theuer erkauft werden muß, so ist grundsätzlich die Versicherung mit dem Stroh unter dem Vorbehalt der für Körner und Stroh getrennten Schadensliquidirung zu empfehlen.

Und nun noch zur Frage über die Bildung des Versicherungsanschlages:

Dieser setzt sich aus dem Naturalanschlag der muthmaßlichen Ernte und aus dem Geldanschlag derselben zusammen.

Die Schadensabschätzung soll ermitteln:

1. der wie vielste Theil des Grundstückes vom Hagel betroffen worden ist;
2. welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife geliefert haben würden, wenn kein Hagelschaden eingetreten wäre, und
3. der wievielste Theil dieses Ertrages an Körnern und an Stroh durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Bei der Schadensberechnung gilt als oberster Grundsatz, daß die Versicherung zu keinem Gewinn, sondern nur zum Ersatz des wirklichen Verlustes führen soll. Es kann demnach kein höherer Ertrag vergütet werden, als, falls kein Hagel stattgefunden hätte, erzielt worden wäre.

Hat z. B. der Versicherer den Morgen Weizen in der Police auf 10 Str. Körner und 20 Str. Stroh angenommen und es ergibt sich bei der Schadensaufnahme, daß der wirkliche ohne Verhagelung zu erwartende Ertrag vermöge sonstiger ungünstiger Einflüsse nur 5 Str. Körner und 10 Centner Stroh betragen werde; so erhält er selbst bei vollständiger Verhagelung nur die letzteren Beträge vergütet.

Es empfiehlt sich also bei der Bildung des Naturalanschlages nur solche Beträge

anzunehmen, welche sicher auf dem Felde auch wachsen werden, also eher etwas niedrigerer, wie zu hohe Zahlen zu wählen.

Dagegen gelten für die Berechnung der Entschädigung die in der Police angenommenen Preissätze und jeder Agent erhält zu diesem Behuf von seiner Gesellschaft jährlich die höchsten Preissätze (Maximalpreise), welche er gewähren darf, mitgetheilt.

Es empfiehlt sich deshalb, bei der Versicherung jeweils die **Maximalpreise** zu Grunde zu legen.

Je mehr die Versicherungsgeellschaften benutzt wer-

den, desto billiger und coulanter können sie arbeiten und dem landwirthschaftlichen Interesse nutzen.

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Mitleids durch Sammlungen von milden Beiträgen ist ein trauriger Ausweg, die große Noth zu lindern, welche manchmal ein Hagelwetter den Landwirthen zufügt. Es führt dies, ohne die Betroffenen wirksam aus ihrer traurigen Lage herauszuheben, in der Regel nur zu Undank, Neid und sonstigen niedrigen Leidenschaften.

Der gewissenhafte Haushalter versichert, dann braucht er nirgends zu betteln. Möge er dabei die vorstehenden Winke beachten.

Ueber einige unserer schädlichsten Unkräuter.

(Mittheilungen aus der Großh. bad. pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt Karlsruhe.)

Wenn man den traurigen Zustand mancher Wiese sieht, wenn man auf manchen Ackerstücken die angebaute Feldfrucht oft so mit fremden Gewächsen vermischt findet, daß von jenen kaum noch etwas zu erkennen ist, dann muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Landwirth noch viel zu gleichgiltig ist gegenüber seinen größten Feinden, die ihn unbemerkt, aber um so empfindlicher schädigen können, den Unkräutern. Denn sie erschweren die Bearbeitung des Bodens, beeinträchtigen die Kulturgewächse in den für dieselben zu einem kräftigen Wachstum erforderlichen Bedingungen, nehmen ihnen Raum, Luft und Licht, machen ihnen die Nährstoffe des Bodens streitig, verunreinigen ihre Samen und verursachen, da ihre Beseitigung schließlich doch nicht zu umgehen ist, Aufwand an Zeit, Arbeit und Geld.

Es ist hier nicht der Ort, eine Beschreibung der unzähligen als Unkräuter zu bezeichnenden Pflanzen zu geben; wir greifen einige der hervorragenden heraus und indem wir diese besprechen, hoffen wir, damit zugleich die Aufmerksamkeit der Landwirthe auf die Unkräuter überhaupt zu richten und sie zu einem thatkräftigen Vorgehen gegen dieselben anzuspornen.

1. Der Flughafser, Windhafser, *Avena fatua*, Fig. 1. Er ist ein einjähriges, äußerst lästiges Unkraut der Sommerfrüchte, besonders des Hafers. Er führt seinen Namen daher, weil die Fruchtspelzen mit borstigen Haaren besetzt sind, so daß der Samen, vom Winde leicht fortbewegt, sich durch Umherfliegen weit verbreiten kann. Da er dem gewöhnlichen Haffer recht ähnlich ist, beachtet man ihn meist wenig und entdeckt ihn erst dann, wenn er durch Säen nicht mehr entfernt werden

kann, da das Getreide dann schon zu hoch ist. Der Flughafser ruft besonders eine bedeutende Verunreinigung des Saatgutes hervor und verringert somit dessen Werth sehr stark, zumal seine Ausscheidung von dem ächten Samen sehr schwierig ist.

Das erste Mittel, sich vor diesem Unkraut zu schützen, muß die Verwendung eines vollkommen reinen Saatgutes sein. Ist es trotzdem aufgetreten, so empfiehlt es sich, auf den befallenen Aekern den Getreidebau auf einige Jahre aussetzen — denn der Same des Flughafers bleibt ziemlich lange keimfähig — und Hackfrüchte oder Keps zu bauen; auch die Verwendung der Acker zu Grünfütterbau für einige Zeit ist ein gutes Mittel. Wenn die Verunreinigung der Sommerfrüchte eine sehr starke ist, so bleibt es das Gerathenste, sie noch vor der Reife abzumähen und als Futter zu verwenden.*)



Fig. 1.

*) Ein wirksames Mittel gegen Flughafser erblicken tüchtige Praktiker in einer richtigen Fruchtfolge, wo zwischen zwei Halmfrüchten jeweils eine Hackfrucht eingeschaltet werden kann. Fleißiges Durcheggen der Getreidefelder im Frühjahr zerstört zwar den Flughafser nicht, begünstigt aber die Ruckpflanzen so sehr in ihrem Wachstum, daß das Unkraut weniger aufkommen kann.

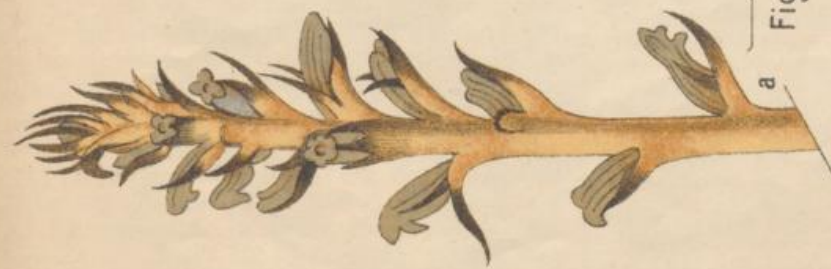


Fig. 1.

1. Knospe des Kleewürgers,
aus der Erde kommend.

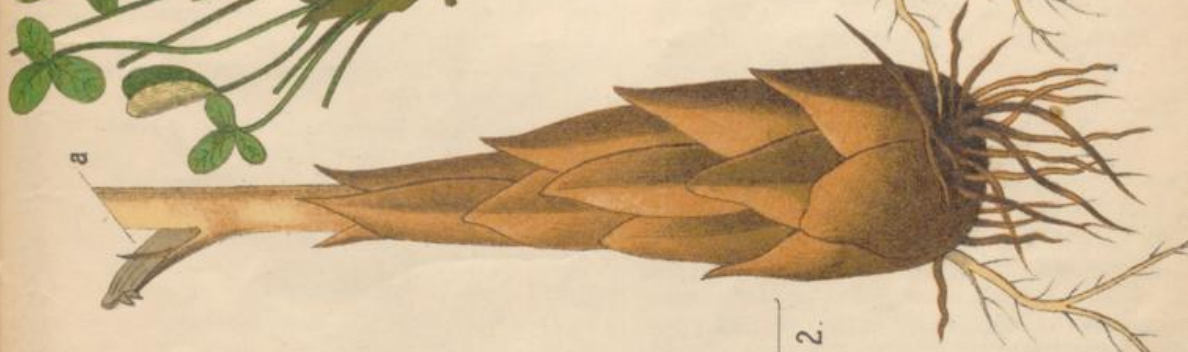


Fig. 2.

2. Blüthenschaft des Kleewürgers
(*Orobancha minor*).
(bei a durchgeschnitten).



Fig. 3.

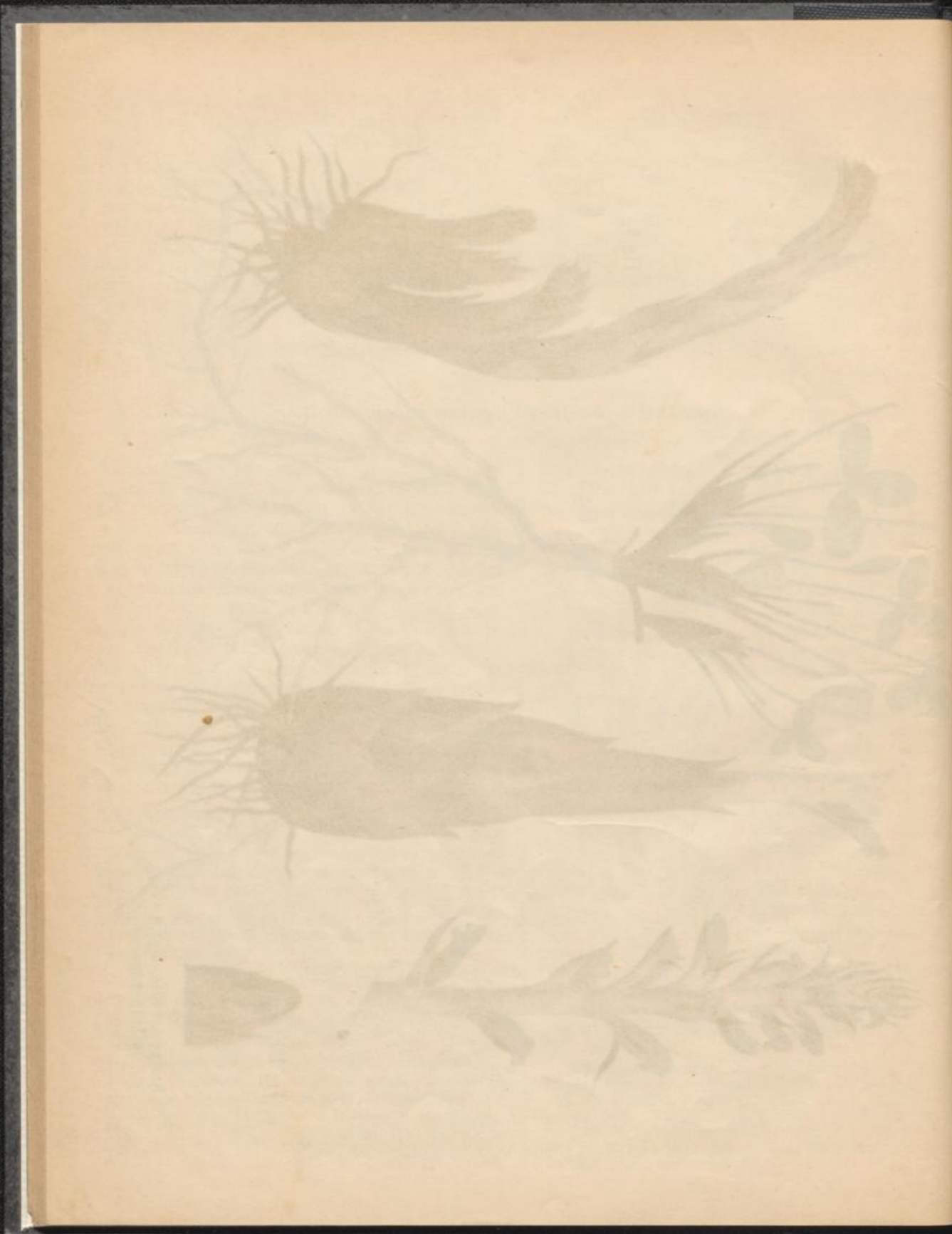
3. Klee- oder Klee- und Klee-
würger befallen.



Fig. 4.

4. Junge Klee- oder Klee-
würgerpflanzen,
im Begriff den Blüthenschaft
zu entwickeln, in verschie-
dener Ausbildung.

Dr. E. Beitting ad. nat. d. et p.



die
Ver
her
Wie
sind
San
Me
wir
gro
ist
Th
Her
zuh
von
Be
wir
scha
ein
zug
Aus
Um
ein
Rü
dag
Gr
nar
nid
es
nid
zu
ver
An

2. Die Herbstzeitlose, Ruheher, Colchicum autumnale, Fig. 2, gehört zu den unverwiltlichsten Unkräutern der Wiesen und ist eine ausdauernde Pflanze. Im Herbst entfaltet sie ihre violetten oder fleischfarbigen Blüten, die dicken fleischigen Blätter entwickelt sie aber erst im nächsten Frühjahr, im Mai, und diese heben die bis dahin in der Erde verborgene Samentafel empor. Im Boden besitzt die Pflanze eine ausdauernde Zwiebel, die in jedem Jahre eine neue oberirdische Pflanze emporkwachsen läßt und die außerdem noch — durch



Fig. 2.

die Entwicklung von sog. Brutzwiebeln — die Verbreitung der Pflanze außer durch Samen herbeiführen kann. Sie findet sich auf allen Wiesen vor, sobald diese nur einigermaßen feucht sind. Ihre Blätter zeichnen sich, wie auch die Samen, durch Giftigkeit aus, so daß sie, in größerer Menge frisch vom Vieh genossen, selbst tödtlich wirken können. Sie werden indessen nur bei großem Hunger vom Vieh angenommen und es ist daher rathsam, im Frühjahr die hungrigen Thiere von solchen Stellen, an denen sich die Herbstzeitlose in großen Mengen vorfindet, fernzuhalten. Für gewöhnlich vermeiden sie die Pflanze von selbst, Pferde sollen sie überhaupt nicht fressen. Wenn sie als Dürrfutter von Kühen genossen wird, soll sie sogar der Milch schädliche Eigenschaften ertheilen.

Was nun die Vertilgungsmittel anlangt, so hat ein Ausreißen der Pflanze nur dann Erfolg, wenn zugleich die Zwiebel vollkommen entfernt wird. Aus diesem Grunde hilft auch selbst ein tiefes Umbrechen der Wiesen nicht auf die Dauer, weil einige Zwiebeln doch immer im Boden bleiben. Künstliche Bewässerung und kräftige Düngung sollen dagegen günstig wirken, weil dadurch durch gute Gräser, Kleearten u. s. w. eine so dichte Rasenarbe erzeugt werden kann, daß die Herbstzeitlose nicht mehr durchzubrechen vermag. Jedenfalls wird es sich empfehlen, im Herbst die Blüten zu vernichten und damit die Verbreitung durch Samen zu verhindern; dann aber auch die Zwiebel zu vertilgen, am sichersten durch vollständiges Ausstechen derselben. Auch gut, wenn vielleicht

auch weniger sicher wirkt das (im Landw. Wochenblatt 1883, S. 220) empfohlene Verfahren, einen ca. 3 Fuß langen, 2 Zoll starken spitzen Stab $1\frac{1}{2}$ Fuß tief in der Mitte der Pflanze im April in den Boden zu treiben und dabei immer das Loch offen zu lassen, wodurch die Zwiebel zerstört wird und verfault. Es bleiben wohl etwa $\frac{1}{10}$ der Zwiebeln, wenn sie nicht recht angestochen worden sind, unversehrt. Wenn man diesen Rest dann fleißig auf's Neue ansticht, so wird man doch nach und nach Herr über das Unkraut. Nothwendig ist, das Loch offen zu lassen, in welchem sich das Regenwasser sammelt, was die Zwiebel nicht ertragen kann.*) Man sieht, daß zur Ausrottung dieses Unkrautes allerdings Fleiß und Ausdauer nothwendig sind, allein bei der großen Schädlichkeit sollte sich kein Landwirth diese Mühe verdrießen lassen, da sie doch schließlich nach allen Seiten belohnt wird.

Die bisher erwähnten Unkräuter sind, wie die meisten andern, grüne Pflanzen, sie enthalten das sog. Chlorophyll oder Blattgrün, einen Stoff, mit dessen Hilfe sie sich selbst ernähren können, sie schädigen die Kulturpflanzen also nur dadurch, daß sie durch Entziehung der Bodennährstoffe, von Luft und Licht sie beeinträchtigen. Es gibt indessen noch eine Anzahl von Pflanzen, denen jener grüne Farbstoff fehlt; sie haben eine bleiche Farbe und der farblose Stengel bildet nur Wurzeln und Blüten, während Blätter meist ganz fehlen. Eine selbständige Ernährung ist bei ihnen nicht möglich, sie müssen alle Nährstoffe andern Pflanzen entziehen, und man bezeichnet sie daher als „Schmaroger“; sie saugen diese „Nährpflanzen“ oder „Wirthe“ vollkommen aus und bringen sie zum Absterben. Zu den gefährlichsten derselben gehört:

*) Auf den Wiesen des Staatsgutes Weihenstephan (Bayern) ist ein Instrument mit Erfolg angewendet worden. Dasselbe besteht aus einem bequemen zu handhabenden Holzgriff, an welchem unten 2 lange löffelartige Eisen angebracht sind. Indem man es über dem Blattbüschel der Herbstzeitlose oder deren Blüten senkrecht in den Boden stößt und gleichzeitig mit dem Inse auf einen kleinen Hebel tritt, ist man im Stande, die Zwiebel sicher zu fassen und herauszuziehen. Durch einen zweiten, mit der Hand zu regierenden Hebel wird die Zwiebel aus dem Instrument gestossen; kann im Frühling oder Herbst, wenn das Gras noch nicht hoch ist, auf der Wiese liegen bleiben und verrottnen. Mit zwei einfachen Griffen ist also jedes Stück gründlich zu beiseitigen.

Das Instrument kostet 12 Mark und ist von Fabrikant Buzbaum in Mindelheim im Allgäu zu beziehen. Bei einiger Übung lassen sich mit demselben leicht täglich 10 000 Herbstzeitlosen austrecken. Ann. d. Ned.

Die Kleiseide, *Cuscuta trifolii*, Fig. 3.
Diese findet sich auf verschiedenen Pflanzen, kommt



Fig. 3.

jedoch in besonders schädlicher Weise auf Rothklee und Luzerne vor. Der dünne fadenartige Stengel von gelbweißer oder röthlicher Farbe umschlingt diese Pflanzen in vielfachen Windungen und treibt kleine Saugwurzeln in ihre Stengel hinein, die dazu dienen, der Nährpflanze alle für die Entwicklung des Schmarozers nöthigen Stoffe zu entziehen. Er trägt keine Blätter, wohl aber Blüthen, in denen sich die kleinen Samen entwickeln. Wie groß der Schade ist, der durch diesen Schmarozger hervorgerufen wird, ergibt sich daraus, daß oft über große Flächen in einem Felde die Klee- oder Luzernepflanzen durch ihn zum Absterben gebracht werden.

Bei der Vertilgung dieses gefährlichen Unkrautes hat man zunächst wieder auf die Verwendung eines vollkommen reinen Saatgutes zu sehen. Die Samen der Kleiseide sind im Verhältniß zu Klee- oder Luzernesamen sehr klein und es ist daher nicht schwierig, mit Hilfe von Sieben und Reinigungsmaschinen jene vollständig zu entfernen und so ein Saatgut herzustellen, das von ihnen absolut frei ist. Freilich kann es trotz der größten Vorsicht in dieser Beziehung noch vorkommen, daß Kleiseide ver-

einzel auf den Feldern austritt. Denn die Seidesamen halten sich mehrere Jahre im Boden keimfähig, können aber auch auf andere Weise, durch Vögel, durch Dünger u. s. w. in den Acker gelangt sein; die Keimfähigkeit derselben wird nämlich durch den Verdauungsprozeß nicht gestört. Man vernichtet dann die Seidepflanzen am sichersten auf die Weise, daß man die befallenen Stellen mit kurz geschnittenem Stroh überdeckt, dies mit Petroleum begießt und dann anzündet; von allen andern sog. Kleeseidevertilgungsmitteln ist ein vollständiger Erfolg nicht zu erwarten, doch sind darunter manche auch ganz gut. Die Hauptsache ist, daß eben jeder sein seidebehaftetes Feld überhaupt in Behandlung nimmt und nicht in träger Ruhe es geschehen läßt, daß die Seidestellen zum Blühen und Reifen kommen. Diese allein begründen eine allgemeine Gefahr, diese dürfen sich also nirgends finden. Sind schon abblühende und reife Seidestellen vorhanden, dann sind die Flecke abzuscheln

und die ganze Masse durch Verbrennen zu vernichten. Da aber dabei Seidesamen und Samenkapseln auf den Boden fallen können, so ist es nothwendig, daß der ganze seidebehaftete Fleck nach dem Brennen noch tief umgegraben wird.

Wer die Seide auf dem Felde duldet und ihre Weiterverbreitung durch Stehenlassen und darum Herummähen, oder durch Heimführen und dem Vieh vorlegen begünstigt, schädigt sich und seine Nachbarn in so hohem Maße, daß es nothwendig erscheint, gegen solche Gleichgiltige von Feldpolizei wegen strafend vorzugehen.

Ein anderer sehr gefährlicher Schmarozger des Klees ist der

Kleewürger, Kleetenfel oder Kleetob, *Orobanche minor*, Fig. 4 und Tafel. Dieser ist gleichfalls eine blattgrünlose Pflanze, sitzt aber nicht wie die Kleiseide auf den oberirdischen Theilen des Klees, sondern auf dessen Wurzeln, aus denen er die Nahrungssäfte ausaugt. Er kommt nur auf dem Rothklee, *Trifolium pratense* (nicht zu verwechseln mit Infarnatklee, welcher gegen-

weiß
auf
unter
Klee
sche
und



werd
Nene
Wit
jamer
ist da
einzu
langt
wird
bei ä
ist es
auftr
beide
zuma
doch
Samm
länge
so d
dem
bauen
wiede
würg
Klein
sicht

weise auch Rothklee genannt wird, sondern nur auf dem sog. 3blättrigen oder Breit-, auch mitunter Wiesenklee genannt), vor. So lange der Klee dicht steht, bleibt der Kleewürger als unscheinbares kugelförmliches Gebilde unter der Erde und entwickelt sich nur langsam. Nach dem ersten



Fig. 4.

Schnitt des Klees aber schießen seine Knospen wie Spargeln aus der Erde hervor und bilden sich in wenigen Tagen zu Blütenstängeln aus (im Juni); eben so schnell geht die Entwicklung der Samen vor sich. Daß der Schmarozer zu dieser schnellen Ausbildung große Mengen von Nährstoffen braucht, die er alle der Kleepflanze entziehen muß, ist selbstverständlich und seine große Schädlichkeit daher leicht zu begreifen. Die Samen

werden von der Pflanze in ganz außerordentlicher Menge erzeugt und sind äußerst klein, so daß sie durch Wind, Thiere und als Beimengungen in Rothkleejamen selbst sehr leicht Verbreitung finden können. Es ist daher höchst nothwendig, gegen den Schmarozer einzuschreiten, noch ehe er zur Samenbildung gelangt, also in der Blüthezeit. Einfaches Anstechen wird nur bei geringer Verbreitung möglich und bei äußerster Sorgfalt erfolgreich sein; am besten ist es, wenn nach dem ersten Schnitt der Kleewürger auftritt, den Acker einfach umzupflügen und damit beide, Nährpflanze und Schmarozer, zu vernichten, zumal die ferneren Erträge durch den letzteren doch fast ganz vernichtet werden. Da sich aber Samen wie Wurzelansläufer des Kleewürgers längere Zeit im Boden lebensfähig erhalten können, so darf man natürlich etwa 4—5 Jahre lang auf dem betreffenden Grundstück nicht wieder Klee bauen, da sich sonst der Schmarozer sehr bald wieder einstellen würde. Die Entfernung der Kleewürgerjamen aus der Rothklee Saat ist bei ihrer Kleinheit nicht schwierig, wenn nur die nöthige Vorsicht nicht außer Acht gelassen wird, da sich die

Schmarozerjamen z. B. sehr leicht in den Maschen und Falten der Säcke festsetzen.*)

Dem eben erwähnten Schmarozer sehr ähnlich im Aeußern wie in der Lebensweise ist die Orbanche ramosa, der Hanfstod oder Tabakstod (Fig. 4.), der wie jener auf den Wurzeln des Hanfs und Tabaks schmachtet und diese Pflanzen zum Absterben bringt. Auch gegen diesen muß in gleicher Weise vorgeschritten werden. Gegen den Kleewürger hat sich das tiefe Pflügen der Tabakfelder vor Winter stets recht wirksam erwiesen.

Wie wir gesehen haben, besteht ein großer Schutz des Landmanns gegen Unkräuter in der Verwendung von reinem Saatgut. Er möge deswegen seinen Bedarf darum nur von anerkannt reellen Handlungen beziehen und sich stets wie für Keimfähigkeit so auch für Reinheit und besonders Klee- und Weizenfreiheit garantiren lassen; namentlich aber möge er sich vor den Anpreisungen der Hausirer hüten, da er von diesen für einen scheinbar billigeren Preis meistens nur werthlose und von Unkrautjamen im höchsten Grade verunreinigte Waare erhält. Gleichwohl ist es damit noch nicht genug, denn er weiß ja immer noch nicht, ob die garantierten gelieferten Samen auch wirklich den Bedingungen entsprechen. Es ist eine der Aufgaben der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt, derartige Samenkontroluntersuchungen vorzunehmen, und zwar erfolgen dieselben unentgeltlich, wenn der Einsender von Proben davon Mitglied eines landwirthschaftlichen Bezirks- oder Konsumvereins ist und die Einsendung durch die Vereinsdirektion geschieht.

Ferner ist bei der Bekämpfung der Unkräuter ein noch viel größeres Zusammenwirken der Landwirthe unter einander erforderlich. Der Einzelne wird sich vergebens bemühen, von seinen Grundstücken das Unkraut zu entfernen, sobald ihm von den Nachbarn stets neue wieder eingeschleppt werden. Nur wenn sich alle Besitzer einer Gemarkung zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen diese ihre Feinde zusammenthun, wird ihnen der Kampf gelingen und der erhoffte Erfolg nicht ausbleiben.

*) Bei der großen Schädlichkeit dieses Schmarozers und bei der zur Zeit noch bei vielen Landwirthen bestehenden Unkenntniß desselben haben wir Mühe und Kosten nicht gescheut, um im heurigen Kalender ein getreues Abbild von ihm zu bringen. Vergl. die farbige Tafel. Die Red.

Gott hab' im Herzen, dein Wissen halt rein,
Hör' guten Rath und besolge ihn fein.
Weide das Böse, sei streng mit dir stets,

Mild gegen Andre, wirst sehen, dann geht's!
Doch, wo der Mensch jedes Gute verschmäht,
Da hat der Teufel das Unkraut gesät.

Ed.

Hauss-Apothek.

Auf dem Lande, wo oft der Weg zur Apotheke weit ist, sollte jeder gewissenhafte Familienvater, oder dessen Frau dafür besorgt sein, daß folgende von einem bewährten Freund des Landmanns, dem Württemberger Friz Möhrli zusammengestellte Sachen jederzeit zur Hand liegen:

Mann, gepulverter, als Zusatz zum Sargelwasser bei Mandelanschwellungen. 50 Gramm kosten 25—30 Pfennig.

Baldrian-Wurzel wirkt in Form eines Thees (auf $\frac{1}{4}$ Liter Wasser 1 Eßlöffel voll geschnittene Baldrian-Wurzel) entweder innerlich genommen oder als Klystir in vielen Fällen vorzüglich gegen krampfartige Erregung der Unterleibsorgane. Baldrianthee ist ein beruhigendes Mittel bei hochgradigen Nerven-Aufregungen. Die Aufbewahrung geschieht am besten in einer Blechapsel. 40 Gramm kosten 30 Pfennig.

Baldrian-Tinktur, Baldrian-Tropfen. 10—30 Tropfen auf Zucker gegen hysterische und andere Krämpfe und gegen schmerzhaftes Koliken. 10 Gramm kosten 20 Pfennig.

Baumwolle, entfettete (Braun'sche) zum Verbinden von Wunden und Verbrennungen, muß vor Staub durch Aufbewahrung in einer Schachtel geschützt werden. 30 Gramm kosten 25 Pfennig.

Baumwolle, blutstillende (mit Eisenchlorid getränkte), wird am besten in einem gut verpackten Glase mit weiter Oeffnung aufbewahrt. Eine kleine Portion auf die Wunde aufgedrückt stillt in den meisten Fällen, wenn keine Schlagader verletzt ist, die Blutung. 30 Gramm kosten 30 Pfennig. In Glas 75 Pfennig.

Binden, mehrere, von Leinwand und Flanell, zu Wundverbänden, sollten stets vorrätig sein. Preis per Stück bei Leinen 6 m lang, 2—7 cm breit 30—85 Pfennig; bei Flanellbinden 3 m lang, 4 cm breit, 40 Pf. bis 1 M., je nach Länge und Breite.

Meießig, mit Wasser verdünnt, dient zu kühlenden, Schmerz und Entzündung bekämpfenden Umschlägen, 1 Kaffeelöffel voll in $\frac{1}{2}$ Liter Wasser aufgelöst, ersetzt vollständig das Goulard'sche Wasser. 50 Gramm kosten 40 Pfennig.

Doppelt kohlensaures Natron, je eine starke Messerspitze voll gegen Magensäure und Brechreizung. Zum Aufbewahren dient am besten ein gut versproptes Glas. 30 Gramm kosten 15 Pfennig.

Eisbeutel zur Anwendung bei großer Fieberhitze, Entzündungen; auf Anordnung des Arztes. Preis aus sog. Macintosh 90 Pfennig, aus Gummi 1 M. 40 Pf. bis 3 M.

Englisches Pflaster, zum Verkleben oberflächlicher Wunden, besonders im Gesicht. Ein größeres Stück in Papierumschlag kostet 20 Pfennig.

Fein-Papier, zum Bedecken eines Kaltwasser-Umschlags (sog. Priesnitz'scher feuchter Umschlag), kostet per Bogen 20 Pfennig.

Gichtpapier bildet immer noch ein nicht zu verachtendes Mittel gegen Rheumatismus. Man schneidet, entsprechend dem Umfange der schmerzhaften Stelle, ein fartenblatt- bis halbhandgroßes Stück ab, klebt es dort auf, wo der Schmerz sitzt, und läßt es so lange liegen, bis es von selbst stückweise abfällt. 1 Bogen kostet 15 Pfennig.

Hallers Sauer 10 Tropfen in ein Glas Zuckerwasser wirkt kühlend in Fieberhitze und wirkt beruhigend bei allen Aufregungszuständen. 10 Gramm kosten 15 Pfennig.

Heftpflaster, gestrichenes, zum Zusammenziehen und Bedecken von kleineren Wunden, muß an einem kühlen Orte

aufbewahrt werden, wobei die Röllchen zu stellen sind, also nicht gelegt werden dürfen. 200 Qcm kosten 20 Pfennig.

Hoffmannstropfen, eine belebende und krampfstillende Mischung von Aether und Alkohol, welche sowohl innerlich zu 10 Tropfen auf Zucker, als auch äußerlich als Niesmittel bei plötzlichen Schwächeanfällen, Ohnmachten angewendet wird. 15 Gramm kosten 15 Pfennig.

Kalkwasser wird wegen seines besseren Geschmacks von Kindern lieber als Chlorwasser bei Halsbräune gegurgelt, dient außerdem äußerlich in Verbindung mit Leinöl als vorzügliches Mittel gegen Verbrennungen und wird innerlich zum Binden von verschluckten Säuren verwendet. 100 Gramm kosten 10 Pfennig.

Kamillen, in Form des allbekannten Kamillenthees, ein beliebtes Hausmittel gegen Krämpfe, Leibweh, Kolik. 30 Gramm kosten 15 Pfennig.

Karboläure-Lösung (3 Theile Karboläure auf 100 Theile Wasser) zum Reinigen von Wunden. 100 Gramm kosten 40 Pf.

Karbolöl (2 Theile Karboläure auf 50 Theile Olivenöl) zum Verband von Wunden. 50 Gramm kosten 50 Pf.

Kohlensaures Natron und kohlensaures Magnesia dienen innerlich in vorzüglichster Weise gegen Magensäure (Sodbrennen) und andere Erscheinungen des Magenkatarrhs und werden außerdem in Wasser aufgelöst sowohl gegen innerliche als äußerliche Verbrennungen durch Säuren verwendet. Die Aufbewahrung geschieht am besten in einem Glase mit gutem Pfropfen. 20 Gramm kosten 25 Pf.

Lippenpomade, als vorzügliches Mittel gegen aufgesprungene Lippen. 10 Gramm rothe kosten 25 Pfennig, 10 Gramm weiße 20 Pfennig.

Opiumtinktur (vom Arzte zu verschreiben) ist ein unentbehrliches Mittel zur Bekämpfung von Diarrhöen und Kolikschmerzen. Säuglingen, überhaupt Kindern, darf aber ohne Wissen des Arztes keine Opiumtinktur gegeben werden; älteren Kindern werden höchstens in der Hälfte der Zahl ihrer Jahre Tropfen verabreicht; ein 8jähriges Kind erhält also höchstens 4 Tropfen 1mal täglich. Ueberhaupt ist, ohne Wissen des Arztes Opium nur 1mal im Tag anzuwenden. 5 Gramm kosten 50 Pf. Erwachsenen 8—12 Tropfen auf Zucker.

Warnung: Opium ist ein betäubendes Gift! Also muß die Opiumtinktur vor Kindern und anderen Unberufenen sicher gestellt werden! Lang fortdauernder Gebrauch ist streng zu vermeiden.

Opatelbol (Seifenbalsam), flüssiger, zur Einreibung bei Verstauchungen und Verrenkungen. 10 Gramm kosten 60 Pf.

Pinzel zum Auspinseln des Rachens bei Halsbräune, der Augen bei Anwendung von Salben gegen Entzündung der Augenlider, der Nase mit Eisenchlorid gegen Blutungen oder mit Glycerin gegen krankhafte Vertrocknungen des Nasenschleims. 1 Stück Rachenpinzel kostet 50 Pfennig, 1 Stück kleiner Pinzel kostet 10 Pfennig.

Salmiatgeist dient äußerlich als Niesmittel bei Ohnmachten und Schwächezuständen und ist ein vorzügliches Mittel, die giftige Wirkung von Insektenstichen und Schlangenbissen abzuschwächen. Die äußere Anwendung besteht in dem Aufträufeln auf den Stich oder Biss, die innerliche in der Darreichung von einigen Tropfen in Hollunderthee. 20 Gramm kosten 15 Pf.

Schwarzes Pflaster, zum Erweichen von Furunkeln. 10 Gramm kosten 10 Pf.

Senfgeist, 10—30 Tropfen auf Fließpapier, ist ein schnell wirkendes Hautreizmittel. 20 Gramm kosten 25 Pf.

Senfpapier ist ein mit gestoßenen Senfkörnern überstrichenenes Papier, welches man vor seiner Verwendung in kaltes Wasser taucht und welches auf die Fußsohlen, auf die Brust oder in den Nacken gelegt, stark ableitet. (Vergl. den 1887r Landwirth auf Seite 57.) Man läßt es solange liegen, bis die Haut sich energisch geröthet hat. In einer Blechtapsel aufzubewahren. 1 Blatt kostet 10 Pf.

Virginia-Basefine ist ein mineralisches Fett, welches von anderen Fetten den Vorzug hat, daß es nicht ranzig wird. Bei oberflächlichen Hautentzündungen, besonders kleiner Kinder, bewährt es sich vorzüglich. 30 Gramm kosten 30 Pf.

Verbandgaze, farblosirte, gehört zum Lister'schen Mundverband. Es wird jedem Arzt sehr angenehm sein, wenn er dieses Verbandmittel in Nothfällen bei plötzlichen Verwundungen schon in der Hausapotheke antrifft.

Zinnsalbe, als Deckmittel bei oberflächlichen Entzündungen (kleinem Rothlauf u. dergl.). Es ist das eine kühlende und heilende Verbandsalbe. 10 Gramm kosten 10 Pfennig.

Nimm also, wenn du wieder in die Stadt gehst, deinen Kalender „Der Landwirth“ in die Tasche und sage dem Apotheker, er möge dir alle die Dinge, welche dir hier zu einer Hausapotheke empfohlen worden sind, abgeben, jedes einzelne Mittel in das dazu passende Glas oder Büchse verpacken und überall, deutlich lesbar, außen darauf den Namen des Mittels (und die Jahreszahl, wann es bezogen wurde) darauf schreiben. Kaufe dir dazu noch einen sog. **Maximal-Thermometer** (kostet ca. 4 Mark). Es ist das ein sicheres Mittel, um bei einer Erkrankung das Fieber zu erkennen. Man legt den Thermometer mit dem Quecksilberkolben unter die bloße Achselhöhle des Kranken und läßt ihn dort 10 Minuten liegen. 37 Grad ist die Normaltemperatur bei gesunden Menschen. Was darüber hinausgeht zeigt Fieber an. 40 Grad gilt schon als lebensgefährlich. Mache kalte Umschläge bis der Arzt da ist. Eine solche Hausapotheke mit allen Gläsern, Büchsen und Töpfen kostet dich 10 bis 20 M.

Welche unbedeutende Ausgabe im Vergleich zu deiner und der deinigen Gesundheit und Leben! Oft, gar oft, kommt Arzt und Apotheke zu spät und manches Menschenleben wäre noch zu retten gewesen, wenn man das heilende Mittel gleich zur Stelle gehabt hätte. Ach, wie schmerzlich ist in solchem Falle der Selbst-Vorwurf:
„Es war zu spät!“

Wie man Blutungen stillt. Ist ein Unglück geschehen, so herrscht in der Regel Kopflosigkeit. Möge sich daher Jeder das folgende einfache, jedoch sehr wirksame Mittel merken: Lege, je nach der Größe und Ausdehnung der Wunde, einen, oder mehrere Finger auf dieselbe und übe damit einen sanften, aber unausgesetzten Druck aus, bis ärztliche Hülfe da ist. In weniger gefährlichen Fällen, wo keine Schlagader verletzt ist, hilft auch Watte, welche in heißes Wasser getaucht und dann auf die Wunde gelegt wird. Man hüte sich aber — zumal bei Kindern — vor dem Berühren. Das Wasser darf höchstens auf 40 Grad erhitzt sein.

Wie man Zähne reinigt. Nimm 1 Kaffeelöffel voll Alkohol auf ein Weinglas lauwarmes Wasser, spüle den Mund und bürste die Zähne.

Die Temperatur des Rahms zur Butterung.

Der „Zürcher Bauer“ schreibt hierzu: Erfahrungsgemäß ist festgestellt, daß für den normalen Verlauf des Butterns nicht nur die Qualität, sondern auch die Temperatur des

Rahms in Betracht kommt. Freilich wird noch immer von Vielen das Thermometer mit mißtrauischem Lächeln betrachtet und dem Gefühl der Hand ein größerer Werth beigelegt. Es dürften jedoch die in solchen Milchwirthschaften häufig vorkommenden Störungen beim Butterungsproceß wohl vielfach darauf zurückgeführt werden müssen, daß die Temperatur des Rahms am Anfange und während des Butterns nicht die richtige war. Das Gefühl ist durchaus kein richtiger Wärme- messer und können geringe, doch aber schon ins Gewicht fallende Differenzen damit nicht festgestellt werden. Die im Allgemeinen für den Butterungsproceß günstigen Anfangstemperaturen sind bei der Verbutterung von:

süßem Rahm	= 11—12° C.
gesäuertem Rahm	= 15—16° C.
gesäuertem Milch	= 17—18° C.

Diese Temperaturen sind aber nicht für alle Verhältnisse gültig; so muß z. B. bei Grünfütterung die Temperatur des Rahms niedriger bemessen sein, als bei Trodenfütterung u. Auch die Temperatur des Butterlofals ist zu berücksichtigen, da bei warmer Luft und hoher Anfangstemperatur die Wärme während des Butterungsprocesses einen Grad erreicht, der auf Quantität und Qualität schädigend einwirkt. Bei zu hoher Temperatur dauert der Butterungsproceß zwar nur kurze Zeit, aber die Butter wird weich, reich an Buttermilch, wenig schmackhaft und nicht haltbar, während sie bei niedriger Temperatur hart und schwer herstellbar ist. Da nun die Temperatur des Rahms je nach der Witterung eine verschiedene, oft nicht der normalen entsprechende ist, so muß dieselbe sehr häufig künstlich entweder erhöht oder erniedrigt werden, was leider noch viel zu oft in recht unzweckmäßiger Weise geschieht, indem man entweder warmes oder kaltes Wasser dem Rahm direct zusetzt. Eine derartige Verdünnung des Butterungsmaterials erschwert des Ausbuttern und entwerthet auch die Buttermilch. Muß die Temperatur verändert werden, so geschieht dies am zweckmäßigsten, indem man ein Blechgefäß mit warmem, beziehungsweise kaltem Wasser in die Rahmmasse kehrts Erreichung des gewünschten Temperaturgrades stellt. Es darf jedoch das zur Erhöhung der Temperatur verwendete warme Wasser nicht über 40° C. betragen.

Wie wächst 1 Mark?

oder

was hilft das Sparen?

Wird 1 Mark auf Zinsezins angelegt, so wird aus derselben

Nach Jahren:	Bei 3%			Bei 4%			Bei 5%		
	M.	℔	℔	M.	℔	℔	M.	℔	℔
1	1 03	1 04	1 05	1 15	1 55	1 80	2 07		
2	1 06	1 08	1 10	2 20	1 80	2 19	2 65		
3	1 09	1 12	1 15	3 30	2 42	3 24	4 32		
4	1 12	1 17	1 21	4 40	3 26	4 80	7 04		
5	1 15	1 21	1 27	5 50	4 38	7 10	11 47		
6	1 19	1 26	1 34	6 60	5 69	10 52	18 68		
7	1 23	1 31	1 40	7 70	7 91	15 57	30 43		
8	1 26	1 36	1 47	8 80	10 64	23 05	49 50		
9	1 30	1 42	1 55	9 90	14 30	34 12	80 73		
10	1 34	1 48	1 62	10 100	19 22	50 50	131 50		

Nach 20 Jahren ist also ein Kapital zu 4%, wenn die Zinsen abermals zinsbar angelegt werden, mehr als verdoppelt, nach 60 Jahren verzehnfacht, nach 100 Jahren verzüßigfacht.